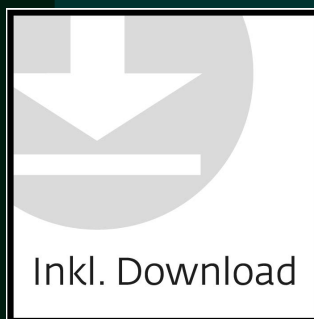


NOTARHANDBUCH



Wachter/Heckschen (Hrsg.)

Praxis des Handels- und Gesellschafts- rechts

6. Auflage



Deutscher**Notar**Verlag

Wachter/Heckschen (Hrsg.)

Praxis des Handels- und Gesellschaftsrechts

N O T A R H A N D B U C H

Praxis des Handels- und Gesellschaftsrechts

6. Auflage 2024

Begründet von
Notar
Dr. Thomas Wachter (†), München

Herausgegeben von
Notar
Prof. Dr. Heribert Heckschen, Dresden



Deutscher**Notar**Verlag

Vorwort

Die nun vorliegende 6. Auflage des Handbuchs wird vom tragischen Tod desjenigen überschattet, der dieses Handbuch von Anfang an seit 2007 betreut und ihm den Status verliehen hat, den es heute hat: Thomas Wachter. Sein Tod hinterlässt auch im Gesellschaftsrecht eine große Lücke, da er wie kaum ein anderer in der Lage war, Schnittstellen zwischen Erbrecht und Gesellschaftsrecht, zwischen Steuerrecht und Gesellschafts- sowie Erbrecht zu analysieren, wissenschaftlich aufzubereiten und praxistaugliche Lösungsvorschläge zu machen. Er hat dazu beigetragen, dass dieses Werk nicht nur für jeden Fachanwalt im Bereich des Handels- und Gesellschaftsrechts, sondern auch für viele Notare, Justiziarer und Berater zum Standardwerk wurde.

Als einer derjenigen, die das Werk von Anfang an in größeren Teilen mit bearbeitet und betreut haben, habe ich mich auf Bitten des Verlags der Herausforderung, dieses Werk nun als Herausgeber zu betreuen, nicht entziehen können und wollen.

Die jetzt vorliegende 6. Auflage hatte eine immense Zahl von Reformen und gesetzgeberischen Entwicklungen zu berücksichtigen. Man darf wohl feststellen, dass selten in drei Jahren das Gesellschaftsrecht von so vielen Veränderungen betroffen war: die Jahrhundertreform zum Personengesellschaftsrecht (MoPeG), die massive Digitalisierung des Gesellschaftsrechts durch das DiRUG, DiREG sowie die Digitalisierungsrichtlinie 2.0, das Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen der Aktiengesellschaft und Änderung genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften waren ebenso zu berücksichtigen wie die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, des Umwandlungs- und des Stiftungsrechts, das Kreditzweitmarktförderungsgesetz, das Wachstumschancengesetz, Zukunftsfinanzierungsgesetz, SanInsFoG, FiPpG, TraFinG, InfAusG, um nur die wichtigsten Änderungen zu nennen. Ebenso aktiv wie die Gesetzgebung war die Rechtsprechung, und so stellt sich die 6. Auflage in vielen Teilen als eine Neubearbeitung dar.

Verlag und Herausgeber sind sehr glücklich, dass sich fast alle Autoren der Voraufgabe bereiterklärt haben, dieses einzigartige Werk fortzuführen. Aus dem Bearbeiterkreis sind neben dem bisherigen Herausgeber auf eigenen Wunsch nur Rechtsanwalt und Steuerberater Prof. Dr. Escher, Rechtsanwältin Dr. Gollan sowie Rechtsanwalt Dr. Schmittlein ausgeschieden. Ihnen gebührt ein herzlicher Dank. Neu zum Team hinzugestoßen sind Rechtsanwalt Dr. Melles, Notar Dr. Salomon, Rechtsanwalt Dr. Schick und Notar Dr. Wosgien.

Die Neuauflage wurde trotz der zahlreichen Reformen im Umfang nur leicht erweitert. Das Werk bleibt weiterhin der Praxis gewidmet, Konzept und Aufbau sind unverändert. Gerade angesichts der Vielzahl der Reformen, die ein Praktiker zu berücksichtigen hat, soll das Werk für ihn die wertvolle Handreichung sein.

Unverändert wurde im Lektorat das Werk von Rechtsanwalt Dennis Flohr und seinem Team mit großem Engagement und Sorgfalt betreut. Ihnen gebührt für Ihren Einsatz ein außerordentlicher Dank.

Dresden, März 2024

Prof. Dr. Heribert Heckschen

Autorenverzeichnis

Florian Aigner

Rechtsanwalt, emnay Rechtsanwaltskanzlei Florian Aigner, München

Dr. Joachim Bauer

Rechtsanwalt, Knauth Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Berlin

Dr. Martin Buntscheck, LL.M. (Aberdeen)

Rechtsanwalt, BUNTSCHECK Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, München

Prof. Dr. Martin Cordes

Diplom-Kaufmann, Diplom-Finanzwirt, Steuerberater, Flick Gocke Schaumburg, Bonn

Prof. Dr. Jürgen Creutzig

Rechtsanwalt, Creutzig & Creutzig Rechtsanwälte PartG, Köln/Neunkirchen

Dr. Susanne Creutzig

Rechtsanwältin, Mediatorin (DAA), Creutzig & Creutzig Rechtsanwälte PartG, Köln

Dr. Alexander Dörrbecker, LL.M.

Attorney at Law (N.Y.), Referatsleiter im Bundesministerium der Justiz, Berlin

Dr. Tobias Eberl, LL.M.

Rechtsanwalt, Steuerberater, Dissmann Orth, München

Dr. Jochen Ettinger

Rechtsanwalt, Steuerberater, Dissmann Orth, München

Prof. Dr. Michael Fischer Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr. Eckhard Flohr

Rechtsanwalt, Düsseldorf/Kitzbühel

Dr. Fabian Friz

Rechtsanwalt, Welzer Friz Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Stuttgart

Dr. Burkard Göpfert, LL.M. (Columbia University, New York)

Rechtsanwalt, KLIEMT.Arbeitsrecht, München

Dr. Konrad Grünwald

Notarassessor, Diplom-Finanzwirt (FH), Stuttgart

Dr. Maximilian Haag, LL.M.

Rechtsanwalt, Steuerberater, POELLATH, München

Prof. Dr. Heribert Heckschen

Notar, Heckschen & van de Loo – Notare, Dresden

Dr. Katharina Hemmen, LL.M.

Rechtsanwältin, Steuerberaterin, POELLATH, Frankfurt am Main

Dr. Sebastian Hofert von Weiss, LL.M./RSA

Rechtsanwalt, AHB Rechtsanwälte Steuerberater, Arends Hofert Bergemann PartGmbB, Hamburg

Dr. Malte Ivo

Notar, Notariat Neuer Wall 43, Hamburg

Dr. Thomas Kilian

Notar, Notare Dr. Kilian und Riedel, Aichach

Ralf Knaier

Rechtsanwalt, Wissenschaftlicher Referent, Deutsche Notarinstitut, Würzburg

Dr. André Kowalski

Rechtsanwalt, Kowalski Clemens Schmidt Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Düsseldorf

Prof. Dr. Alexander Krafka

Notar, Fürstenfeldbruck

Prof. Dr. Julia Kraft, LL.M. (KU Leuven)

Universität Potsdam

Dr. Matthias Kreußlein

Notar, Notare Holland & Kreußlein, Oranienburg

Dr. Marcus P. Lerch, LL.M. (Cambridge)

Rechtsanwalt, Wirtschaftsmediator, DLA Piper UK LLP, Hamburg

Dr. Christian Levedag, LL.M. Tax (London)

Richter am BFH, München

Dr. Christoph Löffler

Rechtsanwalt, CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Leipzig

Dr. Matthias Miller

Notarassessor, Freiburg im Breisgau

Maximilian Melles

Rechtsanwalt, KLIEMT.Arbeitsrecht, München

Dr. Gabor Mues, M. Jur. (Oxon)

Rechtsanwalt, FMDH Fischer Mues Dittmer Rechtsanwälte, München

Dr. Peter Niggemann, LL.M.

Rechtsanwalt, Freshfields Bruckhaus Deringer PartG, Düsseldorf

Prof. Dr. Sabine Otte, LL.M. (Bristol)

Hochschule Düsseldorf/Of Counsel, Berner Fleck Wettich, Düsseldorf

Dr. Gunter Reiff

Rechtsanwalt, Steuerberater, WRG Finvestra Treuhand GmbH, München

Dr. Thorsten Reinhard

Rechtsanwalt und Notar, Noerr PartGmbH, Frankfurt am Main

Dr. Adolf Reul

Notar, Notare Dr. Hepp und Dr. Reul, München

Prof. Dr. Volker Römermann, CSP

Rechtsanwalt, Römermann Rechtsanwälte AG, Hamburg/Hannover/Berlin

Dr. Pascal Salomon

Notar, Riesa

Christian Salzig

Notar, Dresden

Dr. Julian Schick

Rechtsanwalt, Berlin

Prof. Dr. Hans-Patrick Schroeder, M.L.E.

Rechtsanwalt, Solicitor (England & Wales), Wirtschaftsmediator (MuCDR), Freshfields Bruckhaus Deringer, Hamburg

Dr. Peter Stelmaszczyk, Maître en Droit (Paris 1 – Panthéon-Sorbonne)

Notar, Burscheid, Geschäftsführer a.D. Bundesnotarkammer Brüssel

Dr. Katharina Stüber

Rechtsanwältin, Diplom-Kauffrau, Baker McKenzie Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Lucas Wartenburger

Notar, München

Stefan Wegerhoff

Notar, Hennef

Dr. Maximilian Wosgien, LL.M. (Virginia)

Notar, Notare Q7, Mannheim, Geschäftsführer a.D. Bundesnotarkammer Brüssel

Bearbeiterverzeichnis

Teil 1: Handelsrecht

§ 1 Kaufmannsbegriff

Miller

§ 2 Handels- & Unternehmensregister

A. Allgemeines zum Handelsregister

Krafka

B. Registerrechtliche Funktionsmechanismen

Krafka

C. Publizität des Handelsregisters

Krafka

D. Handelsregisteranmeldungen

Krafka

E. Eintragungen im Handelsregister

Krafka

F. Amtswegige Registereintragungen

Krafka

G. Muster für Handelsregisteranmeldungen

Krafka

H. Transparenzregister

Otte

§ 3 Firmenrecht

Kilian

§ 4 Prokura/Handlungsvollmacht

Miller

§ 5 Handelsvertreter- & Vertriebsrecht

A. Handelsvertreterrecht

S. Creutzig

B. Vertragshändlerrecht

J. Creutzig/S. Creutzig

C. Kommissionär/Kommissionsagent

J. Creutzig/S. Creutzig

D. Muster und Checklisten

J. Creutzig/S. Creutzig

§ 6 Franchiserecht

Flohr

§ 7 Handelsgeschäft

Salzig

§ 8 Internationaler Handelskauf

Dörrbecker

Teil 2: Gesellschaftsrecht

§ 9 Recht der Personengesellschaften

A. GbR

Stelmaszczyk

B. OHG

Wegerhoff

C. KG

Wartenburger

D. GmbH & Co. KG

Wachter/Salomon

E. Partnerschaftsgesellschaft

Stelmaszczyk/Wosgien

F. EWIV

Kilian

§ 10 Recht der Kapitalgesellschaften

A. GmbH

Heckschen/Löffler

B. AG

Reul

C. Europäische Aktiengesellschaft (SE)

Heckschen

D. KGaA

Reul

E. Das Upgrade des Europäischen Gesellschaftsrechts durch die Digitalisierungsrichtlinie 2.0

Stelmaszczyk/Wosgien

§ 11 Mittelbare Gesellschaftsbeteiligungen

A. Stille Gesellschaft

Eberl

B. Unterbeteiligung

Eberl

C. Treuhandverhältnisse

Eberl

D. Poolverträge

Haag/Escher

E. Stiftungen und Unternehmen

Schick/Hemmen

§ 12 Unternehmenskauf

Aigner/Mues

§ 13 Konzernrecht

Heckschen/Kreußlein

§ 14 Unternehmensumstrukturierungen

A. Umwandlungsrecht

Knaier

B. Grenzüberschreitendes Umwandlungsrecht

Stelmaszczyk

C. Umstrukturierungen

Ettinger/Reiff

§ 15 Betriebsaufspaltung

Levedag

§ 16 Internationales und europäisches Gesellschaftsrecht

Kraft

§ 17 Nachfolge in Gesellschaftsbeteiligungen

Friz/Grünwald

§ 18 Unternehmensbeteiligungen im Familienrecht

Otte

§ 19 Minderjährige im Gesellschaftsrecht

Ivo

§ 20 Joint Ventures

Reinhard

§ 21 Schiedsgerichtsbarkeit

Schroeder/Lerch

§ 22 Beurkundungen im Gesellschaftsrecht

Kowalski

§ 23 Bilanz- & Steuerrecht

A. Rechnungslegung und Bilanzierung

Fischer

B. Besteuerung der Gesellschaften und Rechtsformvergleich

Cordes

§ 24 Unternehmensfinanzierung

Hofert von Weiss

§ 25 Mitbestimmungs- & Arbeitsrecht

Göpfert/Melles

§ 26 Kartellrecht

A. Kartellverbot

Niggemann

B. Fusionskontrolle

Buntscheck

§ 27 Kapitalmarktrecht

Stüber

§ 28 Insolvenz- & Strafrecht

Bauer

Anhang: Berufspolitische Aspekte – Der Fachanwaltstitel

Römermann

Verzeichnis der ausgeschiedenen Mitarbeiter

Dr. Volker Arends

Unternehmensfinanzierung (zusammen mit *Hofert von Weiss*)

1. – 4. Auflage

Dr. Sabine Ebert

EWIV

1. – 2. Auflage

Prof. Dr. Jens Escher

Poolverträge (2. Auflage zusammen mit *Richter*; 3. – 5. Auflage zusammen mit *Haag*)

2. – 5. Auflage

Dr. Heiner Feldhaus

Umwandlungsrecht

3. – 4. Auflage

Dr. Anna Katharina Gollan

Stiftungen und Unternehmen (2. Auflage zusammen mit *Richter*; 3. – 5. Auflage zusammen mit *Hemmen*)

2. – 5. Auflage

Dr. Andreas Heidinger

Firmenrecht

Umwandlungsrecht

1. – 2. Auflage

Dr. Heinrich Hübner

Nachfolge in Gesellschaftsbeteiligungen (2. – 3. Auflage zusammen mit *Maurer*; 4. Auflage zusammen mit *Friz*)

1. – 4. Auflage

Dr. Christian Kessler

GbR

Partnerschaftsgesellschaft

1. – 3. Auflage

Thomas Krause

Kaufmannsbegriff

Prokura & Handlungsvollmacht

1. – 4. Auflage

Dr. Christian Levedag

Besteuerung der Gesellschaften und Rechtsformvergleich

1. – 4. Auflage

Martin Maurer

Nachfolge in Gesellschaftsbeteiligungen (zusammen mit *Hübner*)

2. – 3. Auflage

Dr. Andreas Merkner

Kapitalmarktrecht (zusammen mit *Sustmann*)

1. – 3. Auflage

Dr. Christof Münch

Unternehmensbeteiligungen im Familienrecht

1. – 4. Auflage

Dr. Andreas Richter

Poolverträge (ab der 2. Auflage zusammen mit *Escher*)

Stiftungen und Unternehmen (ab der 2. Auflage zusammen mit *Gollan*)

1. – 2. Auflage

Dr. Benjamin Schmittlein

Mitbestimmungs- & Arbeitsrecht (zusammen mit *Göpfert*)

5. Auflage

Dr. Michael Sommer

KG

1. – 3. Auflage

Korina Strnad

GmbH (zusammen mit *Heckschen*)

4. Auflage

Dr. Rembert Süß

Internationales und europäisches Gesellschaftsrecht

1. – 2. Auflage

Dr. Marco Sustmann

Kapitalmarktrecht (zusammen mit *Merkner*)

1. – 3. Auflage

Prof. Dr. Rolf Trittmann

Schiedsgerichtsbarkeit (zusammen mit *Schroeder*)

1. – 4. Auflage

Dr. Thomas Wachter

GmbH & Co. KG

1. – 5. Auflage

Thomas Wolterhoff

OHG (zusammen mit *Wegerhoff*)

1. – 3. Auflage

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Autorenverzeichnis	VII
Bearbeiterverzeichnis	IX
Verzeichnis der ausgeschiedenen Autoren	XIII
Musterverzeichnis	XIX
Abkürzungsverzeichnis	XXIX
Allgemeines Literaturverzeichnis	XLVII

Teil 1 Handelsrecht	1
§ 1 Kaufmannsbegriff	1
A. Allgemeines	2
B. Kaufmann kraft Gewerbebetriebs nach § 1 HGB	4
C. Kaufmannseigenschaft von Kleingewerbetreibenden nach § 2 HGB	11
D. Sonderregelung für Land- und Forstwirte	13
E. Kaufmann kraft Eintragung	16
F. Kaufmann kraft Rechtsform	19
G. Kaufmann kraft Rechtsscheins	20
H. Checkliste: Kaufmannsbegriffe	23
§ 2 Handels- und Unternehmensregister	24
A. Allgemeines zum Handelsregister	25
B. Registerrechtliche Funktionsmechanismen	29
C. Publizität des Handelsregisters	30
D. Handelsregisteranmeldungen	43
E. Eintragungen im Handelsregister	53
F. Amtswegige Registereintragungen	59
G. Muster für Handelsregisteranmeldungen	62
H. Transparenzregister	82
§ 3 Firmenrecht	100
A. Änderungen des Firmenrechts durch das HRefG	103
B. Grundsätzliches zum Firmenrecht	106
C. Kennzeichnungsfunktion/Unterscheidungskraft/Namensfunktion	122
D. Firmenwahrheit/Irreführungsverbot	131
E. Konkrete Firmenunterscheidbarkeit/Firmenausschließlichkeit	139
F. Firmenbeständigkeit/Firmenkontinuität/Firmenfortführung	145
G. Firmenöffentlichkeit	148
H. Firmeneinheit	149
I. Firma bei den einzelnen Rechtsformen	151
J. Internationales Firmenrecht	169
§ 4 Prokura und Handlungsvollmacht	183
A. Allgemeines	184
B. Prokura	185
C. Handlungsvollmacht	199
D. Vertretungsmacht von Ladenangestellten	205
E. Duldungs- und Anscheinsvollmacht	206
F. Checkliste: Prokura/Handlungsvollmacht/Vertretungsvollmacht	207
§ 5 Handelsvertreter- und Vertriebsrecht	209
A. Handelsvertreterrecht	212
B. Vertragshändlerrecht	249
C. Kommissionär/Kommissionsagent	265
D. Muster und Checklisten	269

§ 6	Franchiserecht	274
	A. Begriff des Franchising	277
	B. Rechtsgrundlagen des Franchise-Rechts	279
	C. Franchise-Verträge und Absatzmittlungsverträge	287
	D. Rechtsgrundlagen eines Franchise-Vertrages	293
	E. Franchise-Vertrag	306
	F. Einzelfragen des Franchise-Rechts	326
	G. Prozessuale Fragen	343
§ 7	Handelsgeschäft	351
	A. Allgemeine Regeln für Handelsgeschäfte	353
	B. Besondere Handelsgeschäfte	377
§ 8	Internationaler Handelskauf	403
	A. Einführung	404
	B. Anwendungsbereich	406
	C. Vertragsabschluss	413
	D. Pflichten des Verkäufers	421
	E. Pflichten des Käufers	430
Teil 2	Gesellschaftsrecht	437
§ 9	Recht der Personengesellschaften	437
	A. Gesellschaft bürgerlichen Rechts	446
	B. OHG	583
	C. KG	620
	D. GmbH & Co. KG	713
	E. Partnerschaftsgesellschaft	818
	F. EWIV	849
§ 10	Recht der Kapitalgesellschaften	888
	A. GmbH	900
	B. Aktiengesellschaft	1152
	C. Europäische Gesellschaft (SE)	1495
	D. Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)	1563
	E. Das Upgrade des Europäischen Gesellschaftsrechts durch die Digitalisierungsrichtlinie 2.0	1580
§ 11	Mittelbare Gesellschaftsbeteiligungen	1600
	A. Stille Gesellschaft	1602
	B. Unterbeteiligung	1646
	C. Treuhandverhältnisse	1676
	D. Stimmrechtsbindung und Poolverträge im Familienverbund	1700
	E. Stiftungen und Unternehmen	1726
§ 12	Unternehmenskauf	1747
	A. Grundzüge des Unternehmenskaufs	1749
	B. Insolvenzzrechtliche Bezüge beim Unternehmenskauf	1801
§ 13	Konzernrecht	1814
	A. Unternehmensverträge und andere konzernrechtliche Verträge	1814
	B. Eingliederung	1837
§ 14	Unternehmensumstrukturierungen	1848
	A. Umwandlungsrecht	1851
	B. Grenzüberschreitende Umwandlungen	2032
	C. Umstrukturierungen	2062
§ 15	Betriebsaufspaltungen	2108
	A. Einführung	2112
	B. Voraussetzungen und Erscheinungsformen der Betriebsaufspaltung	2113
	C. Gestaltungen zur Vermeidung der Betriebsaufspaltung	2134

D. Gestaltungsfragen bei gewollter Betriebsaufspaltung	2150
E. Steuerrechtliche Folgen der Betriebsaufspaltung	2167
F. Darlehensbeziehungen in der Betriebsaufspaltung	2194
G. Beendigung der Betriebsaufspaltung	2205
H. Sonderfragen bei der Betriebsaufspaltung über die Grenze	2212
I. Sonstige steuerrechtliche Fragen	2214
J. Haftung der Gesellschafter in der Betriebsaufspaltung	2217
K. Schlussbetrachtung	2219
§ 16 Internationales und europäisches Gesellschaftsrecht	2223
A. Sitztheorie und Gründungstheorie	2228
B. Reichweite des Gesellschaftsstatuts	2238
C. Internationale Zuständigkeit der Zivilgerichte	2266
D. Rechtsetzung der EU	2270
E. Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften im Inland	2285
F. Existenz- und Vertretungsnachweise bei ausländischen Gesellschaften	2292
§ 17 Nachfolge in Gesellschaftsbeteiligungen	2295
A. Vorbemerkung	2297
B. Allgemeines zur steuerlichen Behandlung der Unternehmensnachfolge	2298
C. Rechtsnachfolge von Todes wegen	2322
D. Vorweggenommene Erbfolge	2351
§ 18 Unternehmensbeteiligungen im Familienrecht	2364
A. Unternehmensbeteiligungen im Zugewinnausgleich	2368
B. Unterhaltsberechnung bei selbstständigen Unternehmern und Gesellschaftern	2411
C. Versorgungsausgleich in der Unternehmerehe	2454
D. Ehevertragliche Gestaltungen für den Unternehmer	2455
E. Güterstandsbezogene Ausschluss- und Rückerwerbsklauseln	2498
§ 19 Minderjährige im Gesellschaftsrecht	2500
A. Allgemeines	2502
B. Begründung der Gesellschafterstellung	2503
C. Der Minderjährige in der Gesellschaft	2519
D. Ausscheiden aus der Gesellschaft	2525
§ 20 Joint Ventures	2529
A. Grundlagen	2530
B. Joint Venture-Gesellschaft	2532
C. Gründungsprozess	2534
D. Vertragliche Grundlagen des Joint Ventures	2538
E. Beendigung des Joint Ventures	2550
F. Kartellrecht	2555
G. Arbeitsrecht	2558
H. Rechnungslegung	2563
I. Steuern	2566
§ 21 Schiedsgerichtsbarkeit	2570
A. Einleitung	2574
B. Schiedsverfahren im Wirtschaftsverkehr	2575
C. Schiedsvereinbarungen in nationalen und internationalen Verträgen	2582
D. Verfahren vor dem Schiedsgericht	2596
E. Materielle Rechtsanwendung, Schiedsspruch und andere Möglichkeiten der Verfahrensbeendigung	2625
F. Verfahren vor staatlichen Gerichten im Zusammenhang mit Schiedsverfahren	2629
§ 22 Beurkundungsfragen im Gesellschaftsrecht	2643
A. Einführung	2645
B. Arten der Beurkundung	2646
C. Form der Beurkundung	2648
D. Beispiele für praktisch häufige beurkundungspflichtige Vorgänge	2657

E. Beispiele für praktisch häufige beglaubigungspflichtige Vorgänge	2665
F. Besonderheiten bei der GmbH & Co. KG	2667
G. Auslandsbeurkundung	2670
H. Anerkennung ausländischer Urkunden im Inland	2678
I. Kostenfragen	2681
§ 23 Bilanz- und Steuerrecht	2684
A. Rechnungslegung und Bilanzierung	2687
B. Besteuerung der einzelnen Gesellschaften und Rechtsformvergleich (Ertragsteuern)	2781
§ 24 Unternehmensfinanzierung	2865
A. Einleitung	2867
B. Betriebswirtschaftliche Grundlagen	2868
C. Bonität und Sicherungsbedürfnis	2871
D. Finanzierungsinstrumente	2878
§ 25 Mitbestimmungs- und Arbeitsrecht	2966
A. Arbeitsrechtliche Grundlagen aus gesellschaftsrechtlicher Perspektive	2967
B. Wichtige arbeitsrechtliche Fachbegriffe	2967
C. Betriebsbedingte Kündigung als wichtigster Fall einer Kündigung	2975
D. Grundlagen des Betriebsübergangs	2981
E. Mitbestimmung in wirtschaftlichen Angelegenheiten	2989
F. Mitbestimmung im Aufsichtsrat, insb. Drittelbeteiligungsgesetz	3006
§ 26 Kartellrecht	3010
A. Kartellverbot – Art. 101 AEUV, §§ 1–3 GWB	3011
B. Fusionskontrolle	3039
§ 27 Kapitalmarktrecht	3069
A. Einleitung	3072
B. Marktmissbrauchsrecht (MMVO, WpHG)	3074
C. Transparenzrecht (WpHG): Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten bei Veränderungen des Stimmrechtsanteils an börsennotierten Gesellschaften	3125
D. Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG)	3153
§ 28 Insolvenz- und Strafrecht, Insolvenzgesellschaftsrecht	3203
A. Einführung, Unternehmenskrise	3208
B. Die Insolvenzzreife insbes. haftungsbeschränkter Gesellschaften sicher erkennen	3213
C. Kurzfristig wirksame Maßnahmen zur Beseitigung der Insolvenzzreife der Gesellschaft	3234
D. „Typische“ Straftaten in der Krise der Gesellschaft, insbes. der GmbH	3257
E. Haftungsgefahren für Gesellschafter in der Krise der Gesellschaft, insbes. der GmbH	3269
F. Haftungsgefahren für Geschäftsleiter in Krise und Insolvenz der Gesellschaft, insbes. der GmbH	3317
G. Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen des Insolvenzverfahrens	3386
Anhang: Berufsrechtliche Aspekte – Der Fachanwaltstitel	3415
Stichwortverzeichnis	3441
Benutzerhinweise zum Download	3527

Musterverzeichnis

§ 1 Kaufmannsbegriff

1.1	Handelsregisteranmeldung der Neuaufnahme eines Gewerbebetriebes	9
1.2	Handelsregisteranmeldung des Erlöschens der Firma (Geschäftsaufgabe)	10
1.3	Handelsregisteranmeldung des Erlöschens der Firma (Herabsinken auf kleingewerbliches Niveau).	10
1.4	Mitteilung an das Handelsregister auf Bestehenlassen der Eintragung	11
1.5	Löschungsantrag an das Handelsregister	13
1.6	Handelsregisteranmeldung eines landwirtschaftlichen Betriebes.	15

§ 2 Handels- und Unternehmensregister

2.1	Eingang eines Anmeldungsschriftsatzes	62
2.2	Vollzugsmacht	63
2.3	Abschriften der Anmeldung	63
2.4	Ersteintragung eines Einzelkaufmanns	63
2.5	Inhaberwechsel	64
2.6	Verlegung der Handelsniederlassung	64
2.7	Erlöschen der Firma	64
2.8	Ersteintragung einer OHG	64
2.9	Ausscheiden eines Gesellschafters	65
2.10	Auflösung der Gesellschaft/Vertretungsbefugnis der Liquidatoren.	65
2.11	Beendigung der Liquidation/Erlöschen der Firma	66
2.12	Erlöschen der Firma nach erfolgter Liquidation	66
2.13	Ersteintragung einer KG	66
2.14	Gesellschafterwechsel bei der KG	67
2.15	Gesellschaftswechsel im Wege der Sonderrechtsnachfolge bei der KG	67
2.16	Veränderungen der Kommanditeinlagen	68
2.17	Weitgehende Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB	68
2.18	Anmeldung der Begründung einer GmbH	69
2.19	Anmeldung der Sachgründung einer GmbH	70
2.20	Änderungen in der Geschäftsführung einer GmbH	70
2.21	Änderung des Gesellschaftsvertrages einer GmbH	71
2.22	Barkapitalerhöhung bei der GmbH	72
2.23	Sachkapitalerhöhung bei der GmbH	72
2.24	Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei der GmbH	73
2.25	Kapitalherabsetzung bei einer GmbH.	73
2.26	Wirtschaftliche Neugründung einer GmbH	73
2.27	Unternehmensvertrag.	74
2.28	Auflösung der GmbH und Löschung der Firma	74
2.29	Beendigung der Liquidation und Erlöschen der Firma	75
2.30	Ersteintragung einer AG	75
2.31	Vorstands- und Aufsichtsratsänderungen	76
2.32	Satzungsänderung bei der AG.	77
2.33	Reguläre Kapitalerhöhung bei einer AG	77
2.34	Anmeldung der Durchführung der Kapitalerhöhung bei einer AG.	78
2.35	Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei einer AG	78
2.36	Schaffung eines genehmigten Kapitals bei einer AG	79

2.37	Durchführung der Kapitalerhöhung bei einer AG	79
2.38	Bedingte Erhöhung des Grundkapitals einer AG	79
2.39	Anmeldung der tatsächlichen Ausgabe der Bezugsaktien.	80
2.40	Herabsetzung des Grundkapitals einer AG.	80
2.41	Anmeldung der durchgeführten Herabsetzung des Grundkapitals	80
2.42	Anmeldungen der Erteilung einer Einzelprokura	81
2.43	Zweigniederlassung inländischer Rechtsträger.	81
2.44	Ersteintragung der Zweigniederlassung einer österreichischen Aktiengesellschaft . .	81
§ 4	Prokura und Handlungsvollmacht	
4.1	Erteilung einer Einzelprokura	196
4.2	Erteilung einer Gesamtprokura	197
4.3	Erteilung einer unechten Gesamtprokura zur gemeinsamen Vertretung mit einem Geschäftsführer	197
4.4	Erteilung einer Niederlassungsprokura	198
4.5	Erweiterung der Prokura um Grundstücksklausel	198
4.6	Änderung einer Gesamtprokura in eine Einzelprokura	198
4.7	Erlöschen der Prokura	199
4.8	Handlungsvollmacht	205
§ 5	Handelsvertreter- und Vertriebsrecht	
5.1	Handelsvertretervertrag	269
§ 6	Franchiserecht	
6.1	Franchise-Nehmer als selbstständiger Unternehmer (englisch).	290
6.2	Franchise-Nehmer als selbstständiger Unternehmer.	290
6.3	Haftungsfreizeichnung	304
6.4	Zulässige Klausel nach der Vertikal-GVO (EU-VO 720/2022)	307
6.5	Widerrufsbelehrung	334
6.6	Quittung über die Widerrufsbelehrung:.	334
6.7	Widerrufsformular	334
§ 7	Handelsgeschäft	
7.1	Mängelrüge beim Handelskauf	385
7.2	Kommissionsvertrag – Verkaufskommission.	393
§ 8	Internationaler Handelskauf	
8.1	Abbedingung des UN-Kaufrechts.	413
8.2	Teilweise Abbedingung des UN-Kaufrechts	413
8.3	Schriftformklausel	420
§ 9	Recht der Personengesellschaften	
9.1	Namensführung bei Gesellschafterwechsel.	506
9.2	Namensführung bei Geschäftsveräußerung.	507
9.3	Geschäftsführer im Anstellungsverhältnis	509
9.4	Erhöhte Gewinnbeteiligung eines geschäftsführenden Gesellschafters	509
9.5	Beitragsleistung durch Gesellschafter.	509
9.6	Nachträgliche Beitragserhöhungen	510
9.7	Kombination von Geschäftsführungsbefugnissen und Ressortverteilungen	517
9.8	Auseinanderfallen von Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht	523

9.9	Kombination Beschlussquorum mit Auffangregel	530
9.10	Frist für die Geltendmachung der Unwirksamkeit und Folgen der Frist- versäumnis	535
9.11	Form der Rechnungslegung nebst Bilanz.	541
9.12	Verteilung des Gewinns – feste Quoten	543
9.13	Beendigung der Gewährung einer erhöhten Quote	543
9.14	Abfindungsanspruch der Erben bei Tod eines Gesellschafters	551
9.15	Einfache Nachfolgeklausel.	553
9.16	Qualifizierte Nachfolgeklausel	554
9.17	Beschränkung der Kündigungsrechte durch Vereinbarung einer bestimmten Kündigungsfrist.	560
9.18	OHG-Gesellschaftsvertrag	590
9.19	Erstanmeldung einer OHG.	595
9.20	Aufnahme eines Gesellschafters in eine OHG	606
9.21	Eintrittsklausel	614
9.22	Einfache Nachfolgeklausel.	614
9.23	Qualifizierte Nachfolgeklausel	615
9.24	Fortführung der Gesellschaft	615
9.25	Auflösung der OHG mit Liquidation	617
9.26	Auflösung der OHG ohne Liquidation	617
9.27	Erlöschen der OHG nach Abschluss der Liquidation	619
9.28	Einlage des Komplementärs	637
9.29	Einlage des Kommanditisten – modern.	638
9.30	Aufwand.	650
9.31	Gewinnvorab	650
9.32	Antrag auf Einberufung einer Gesellschafterversammlung	651
9.33	Mehrheitserfordernisse bei der Beschlussfassung	654
9.34	Verwendung des Jahresüberschusses – keine Vorabregelung	658
9.35	Verwendung des Jahresüberschusses – teilweise Vorabregelung	658
9.36	Jahresabschluss	659
9.37	Gewinnverwendung/Ergebnisverteilung	661
9.38	Gewerbesteuerklausel	661
9.39	Feste Kapitalkonten bei Teilübertragung eines Gesellschafteranteils	664
9.40	Vorkaufsrecht	665
9.41	Vorkaufsrecht und Zustimmung	665
9.42	Vorerwerbsrecht.	666
9.43	Fortsetzungsklausel.	672
9.44	einfache Nachfolgeklausel	673
9.45	Qualifizierte Nachfolgeklausel	674
9.46	Eintrittsklausel	676
9.47	Ertragswertklausel mit Angabe der anzuwendenden Ertragsmethode	683
9.48	Angelegenheiten der Gesellschaft.	688
9.49	Gesetzliches Wettbewerbsverbot – Ausweitung auf den Kommanditisten	689
9.50	Gesetzliches Wettbewerbsverbot – Sachliche Erweiterung	689
9.51	Gesetzliches Wettbewerbsverbot – Öffnungsklausel.	690
9.52	Anmeldung der Übertragung beim Handelsregister mit Nachfolgevermerk.	696
9.53	Anmeldung des Wechsels der Art der Gesellschafterstellung	698
9.54	Einfache Schriftformklausel	700

9.55	Sicherheitsklausel.	700
9.56	Gesellschaftsvertrag einer vermögensverwaltenden KG	704
9.57	Verzahnungsklausel – Gesellschaftsvertrag KG	721
9.58	Verzahnungsklausel – Gesellschaftsvertrag GmbH	721
9.59	Übertragung von Gesellschaftsanteilen – Gesellschaftsvertrag KG	722
9.60	Übertragung von Gesellschaftsanteilen – Gesellschaftsvertrag GmbH	722
9.61	Vorkaufsrecht – Gesellschaftsvertrag KG	722
9.62	Vorkaufsrecht – Gesellschaftsvertrag GmbH.	722
9.63	Vererbung von Gesellschaftsanteilen – Gesellschaftsvertrag KG.	723
9.64	Vererbung von Gesellschaftsanteilen – Gesellschaftsvertrag GmbH.	723
9.65	Testamentsvollstreckung – Gesellschaftsvertrag KG	724
9.66	Testamentsvollstreckung – Gesellschaftsvertrag GmbH.	724
9.67	Kündigung der Gesellschaft – Gesellschaftsvertrag KG	725
9.68	Kündigung der Gesellschaft – Gesellschaftsvertrag GmbH.	725
9.69	Ausschließung eines Gesellschafters – Gesellschaftsvertrag KG.	726
9.70	Ausschließung eines Gesellschafters – Gesellschaftsvertrag GmbH.	726
9.71	Zwangsvollstreckung – Gesellschaftsvertrag KG	726
9.72	Zwangsvollstreckung – Gesellschaftsvertrag GmbH	726
9.73	Kapitalschutz – Gesellschaftsvertrag KG.	734
9.74	Kapitalschutz – Gesellschaftsvertrag GmbH.	734
9.75	Mantel zur Gründung der GmbH	736
9.76	Unternehmensgegenstand – Gesellschaftsvertrag GmbH	745
9.77	Entstehungszeitpunkt – Gesellschaftsvertrag KG	746
9.78	Entstehungszeitpunkt – Gesellschaftsvertrag KG	748
9.79	Ausschluss vorzeitiger Geschäftsbeginn – Gesellschaftsvertrag KG.	748
9.80	Ausscheiden eines Gesellschafters und Fortführung der Firma – Gesellschafts- vertrag GmbH & Co. KG	750
9.81	Unternehmensgegenstand – Gesellschaftsvertrag GmbH & Co. KG.	750
9.82	Geschäftsjahr – Gesellschaftsvertrag GmbH & Co. KG	751
9.83	Einlage der Komplementärin – Gesellschaftsvertrag GmbH & Co. KG.	751
9.84	Bareinlage – Gesellschaftsvertrag GmbH & Co. KG	753
9.85	Bar- und Sacheinlage – Gesellschaftsvertrag GmbH & Co. KG	753
9.86	Kontenführung – Gesellschaftsvertrag GmbH & Co. KG.	757
9.87	Geschäftsführungsbefugnis – Gesellschaftsvertrag GmbH & Co. KG.	760
9.88	Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB – Gesellschaftsvertrag GmbH & Co. KG	763
9.89	Vergütung der Geschäftsführung – Gesellschaftsvertrag GmbH & Co. KG.	764
9.90	Gesellschafterversammlung – Gesellschaftsvertrag GmbH & Co. KG	765
9.91	Gesellschafterbeschluss – Gesellschaftsvertrag GmbH & Co. KG.	767
9.92	Beschlussmängel – Gesellschaftsvertrag GmbH & Co. KG	768
9.93	Jahresabschluss – Gesellschaftsvertrag GmbH & Co. KG	770
9.94	Gewinnverwendung und -verteilung – Gesellschaftsvertrag GmbH & Co. KG. . . .	771
9.95	Entnahmerecht – Gesellschaftsvertrag GmbH & Co. KG.	772
9.96	Kündigung – Gesellschaftsvertrag GmbH & Co. KG.	773
9.97	Ausschluss von Gesellschaftern – Gesellschaftsvertrag GmbH & Co. KG	774
9.98	Ausscheiden von Gesellschaftern – Gesellschaftsvertrag GmbH & Co. KG	776
9.99	Güterstandsklausel – Gesellschaftsvertrag GmbH & Co. KG	781
9.100	Vorsorgeklausel im Gesellschaftsvertrag	784

9.101	Rechteaübung durch Bevollmächtigte	784
9.102	Einfache Nachfolgeklausel – Gesellschaftsvertrag GmbH & Co. KG	787
9.103	Qualifizierte Nachfolgeklausel – Gesellschaftsvertrag GmbH & Co. KG	789
9.104	Fortsetzungsklausel – Gesellschaftsvertrag GmbH & Co. KG	789
9.105	Eintrittsklausel – Gesellschaftsvertrag GmbH & Co. KG	791
9.106	Rechtsgeschäftliche Nachfolgeklausel – Gesellschaftsvertrag GmbH & Co. KG. . .	792
9.107	Testamentsvollstreckung am Kommanditanteil – Gesellschaftsvertrag GmbH & Co. KG	793
9.108	Verfügung von Todes wegen	793
9.109	Zustimmungserfordernisse bei Urteilsübertragung – Gesellschaftsvertrag GmbH & Co. KG	797
9.110	Teilbarkeit bei Anteilsübertragung – Gesellschaftsvertrag GmbH & Co. KG. . . .	797
9.111	Vorkaufsrechte – Gesellschaftsvertrag GmbH & Co. KG.	798
9.112	Anteilsübertragung	801
9.113	Handelsregisteranmeldung	802
9.114	Gesellschaftsvertrag einer GmbH & Co. KG	802
9.115	Gesellschaftsvertrag einer Komplementär-GmbH	811
9.116	Beitragsleistung eines Partners	834
9.117	Gründungsvertrag einer EWIV	860
9.118	Angabe des Zwecks	864
9.119	Merkmale der Mitglieder	864
9.120	Haftungsbefreiung	865
9.121	Beitragsgebühr	865
9.122	Aufnahmezeitpunkt.	865
9.123	Assoziierte Mitglieder	865
9.124	Kündigungsfrist.	865
9.125	Bevollmächtigter	866
§ 10	Recht der Kapitalgesellschaften	
10.1	Belehrung und Hergang der Gründung und Haftungsgefahren	908
10.2	Vollständige Versicherung der Geschäftsführer	947
10.3	Gründung einer GmbH (notarielle Niederschrift)	972
10.4	Gesellschaftsvertrag	973
10.5	Öffnungsklausel.	988
10.6	Zustimmungsvorbehalt.	989
10.7	Satzungsbestimmung zur Teilung/Zusammenlegung von Gesellschaftsanteilen . . .	992
10.8	Güterstandsklausel	994
10.9	Abfindungsklausel 1	1000
10.10	Abfindungsklausel 2	1000
10.11	Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung	1003
10.12	Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung	1007
10.13	Befugnisse des Erwerbers in der Gesellschafterversammlung	1040
10.14	Bargründung einer AG.	1154
10.15	Handelsregisteranmeldung der Bargründung einer AG	1165
10.16	Handelsregisteranmeldung wirtschaftliche Neugründung.	1194
10.17	Satzung einer AG.	1207
10.18	Barkapitalerhöhung mit schuldrechtlichem Sachagio	1216
10.19	Unzulässigkeit von Fremdbesitz.	1222

10.20	Beschränkte Zulässigkeit von Fremdbesitz.	1222
10.21	Offenbarungspflicht bei zulässigem Fremdbesitz	1222
10.22	Niederschrift über die Hauptversammlung einer AG	1322
10.23	Niederschrift über die „gemischte“ Hauptversammlung einer AG.	1331
10.24	Beschluss einer Kapitalerhöhung	1411
10.25	Bezugsrecht, Bezugsrechtsausschluss.	1418
10.26	Sachkapitalerhöhungsbeschluss	1421
10.27	Erhöhung des Grundkapitals (§ 202 Abs. 1 AktG)	1425
10.28	Beschluss der bedingten Kapitalerhöhung	1431
10.29	Beschluss der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln	1438
10.30	Beschluss über die ordentliche Kapitalherabsetzung	1453
10.31	Beschluss über die vereinfachte Kapitalherabsetzung.	1456
10.32	Beschluss über die Kapitalherabsetzung durch Einziehung.	1459

§ 11 Mittelbare Gesellschaftsbeteiligungen

11.1	Gesellschaftsvertrag einer typischen stillen Gesellschaft	1639
11.2	Gesellschaftsvertrag einer atypischen stillen Gesellschaft	1642
11.3	Gesellschaftsvertrag einer typischen Unterbeteiligung	1673
11.4	Treuhandvertrag	1682
11.5	Eindeutige Bezeichnung der Geschäftsanteile	1703
11.6	Poolbindung künftig erworbener Geschäftsanteile.	1703
11.7	Poolbindung von Rechtsnachfolgern	1704
11.8	Kein Gesellschafts-, Gesamthands- oder Bruchteilseigentum	1704
11.9	Hinterlegung von Aktien und anderen Wertpapieren	1704
11.10	Stimmbindung	1705
11.11	Verfügungsbeschränkung	1708
11.12	Vorkaufsrecht	1708
11.13	Kündigung	1709
11.14	Nachfolgeklausel	1710
11.15	Vertragsstrafe	1710
11.16	Schiedsklausel	1711
11.17	Klausel zu rechtsgeschäftlichen Verfügungen	1717
11.18	Klausel zum beabsichtigten Verkauf des Geschäftsanteils	1718
11.19	Rechtsfolge Kündigung	1719
11.20	Einziehungsgründe	1720
11.21	Abfindungsklausel Personengesellschaft	1721
11.22	Satzung einer Familienstiftung	1730
11.23	Satzung einer gemeinnützigen Stiftung.	1731
11.24	Satzung einer gemeinnützigen Stiftung.	1732
11.25	Satzung einer Familienstiftung	1733
11.26	Satzung einer gemeinnützigen Stiftung.	1733
11.27	Satzung einer gemeinnützigen Stiftung.	1734
11.28	Satzung einer Familienstiftung	1734
11.29	Satzung einer gemeinnützigen Stiftung (Auszug/Organe)	1735
11.30	Satzung einer gemeinnützigen Stiftung.	1736
11.31	Satzung einer gemeinnützigen Stiftung.	1737
11.32	Satzung einer gemeinnützigen Stiftung.	1738
11.33	Satzung einer unternehmensverbundenen Familienstiftung.	1743

§ 12 Unternehmenskauf

12.1	Kaufpreisbemessung	1780
12.2	Verhaltenspflichten des Verkäufers (kurz)	1791
12.3	Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse	1792
12.4	Eintragungspflichtige Vorgänge	1792
12.5	Unternehmensverträge	1793
12.6	Insolvenztatbestände	1793
12.7	Ausschüttungen	1794
12.8	Jahresabschlüsse (subjektive Bilanzgarantie)	1794
12.9	Jahresabschlüsse (objektive Bilanzgarantie)	1795
12.10	Eigenkapital.	1795
12.11	Forderungsbestand	1795
12.12	IT	1796
12.13	Subventionen und Fördermittel	1796
12.14	Fortführung der Geschäfte	1796
12.15	Datenschutzrecht	1797

§ 14 Unternehmensumstrukturierungen

14.1	Verschmelzungsvertrag (Grundfall)	1884
14.2	Zustimmungsbeschluss bei der übernehmenden Gesellschaft (Niederschrift über eine Gesellschafterversammlung)	1887
14.3	Zustimmungsbeschluss bei der übertragenden Gesellschaft (Niederschrift über eine Gesellschafterversammlung)	1888
14.4	Anmeldung für die übertragende GmbH	1889
14.5	Anmeldung für die übernehmende GmbH	1890
14.6	Verschmelzungsvertrag (zwei GmbH zur Neugründung einer GmbH)	1910
14.7	Zustimmungsbeschlüsse bei den übertragenden GmbH (Niederschrift über eine Gesellschafterversammlung)	1913
14.8	Anmeldung für die jeweilige übertragende GmbH	1914
14.9	Anmeldung für die neu gegründete GmbH.	1914
14.10	Sacheinlageangabe in Satzung.	1916
14.11	Verschmelzungsvertrag (GmbH auf Alleingesellschafter)	1917
14.12	Verschmelzungsvertrag (GmbH & Co. KG auf GmbH & Co. KG zur Aufnahme)	1919
14.13	Zustimmungsbeschluss der übernehmenden Gesellschaft/Verzichtserklärungen (Niederschrift über eine Gesellschafterversammlung)	1921
14.14	Zustimmungsbeschluss der übertragenden Gesellschaft/Verzichtserklärungen (Niederschrift über eine Gesellschafterversammlung)	1922
14.15	Anmeldung der übertragenden A-GmbH & Co. KG	1923
14.16	Anmeldung der übernehmenden B-GmbH & Co. KG	1924
14.17	Verschmelzungsvertrag (AG zur Aufnahme auf andere AG)	1928
14.18	Bekanntmachung nach § 62 Abs. 3 Satz 2 UmwG.	1930
14.19	Zustimmungsbeschluss bei der übernehmenden Gesellschaft	1930
14.20	Anmeldung für die übertragende AG.	1933
14.21	Anmeldung für die übernehmende AG.	1933
14.22	Verschmelzungsvertrag (Partnerschaftsgesellschaft zur Aufnahme auf eine andere Partnerschaftsgesellschaft ohne Abfindungsangebot)	1939
14.23	Verschmelzungsvertrag (Genossenschaft zur Aufnahme auf eine andere Genossenschaft)	1941

14.24	Verschmelzungsvertrag (e.V. zur Aufnahme auf einen anderen e.V.)	1944
14.25	Spaltungsvertrag (mit Kapitalerhöhung bei aufnehmender und Kapitalherabsetzung bei übertragender Gesellschaft)	1954
14.26	Zustimmungsbeschluss bei der übernehmenden GmbH (Niederschrift über eine Gesellschafterversammlung).	1959
14.27	Zustimmungsbeschluss bei der übertragenden GmbH (Niederschrift über eine Gesellschafterversammlung).	1960
14.28	Handelsregisteranmeldung für die übertragende GmbH	1962
14.29	Handelsregisteranmeldung für die aufnehmende GmbH	1962
14.30	Spaltungsplan	1971
14.31	Spaltungsvertrag (Aufspaltung einer GmbH zur Aufnahme auf zwei GmbH)	1976
14.32	Spaltungsvertrag (Abspaltung von einer KG zur Aufnahme auf eine andere KG) . .	1981
14.33	Einberufung der Gesellschafterversammlung	1983
14.34	Zustimmungsbeschluss bei der übernehmenden Gesellschaft (Niederschrift über eine Gesellschafterversammlung der B-KG [Auszug])	1984
14.35	Zustimmungsbeschluss bei der übertragenden Gesellschaft (Niederschrift über eine Gesellschafterversammlung der A-KG [Auszug])	1985
14.36	Ausgliederungsplan (Ausgliederung von einer AG zur Neugründung einer GmbH)	1986
14.37	Zustimmungsbeschluss bei der übertragenden AG (Auszug aus dem notariellen Protokoll der A-AG)	1989
14.38	Ausgliederungsplan bei der Ausgliederung zur Neugründung einer GmbH)	1991
14.39	Handelsregisteranmeldung für den e.K.	1993
14.40	Handelsregisteranmeldung für die neu gegründete GmbH	1993
14.41	Handelsregisteranmeldung der neu gegründeten GmbH bei der Ausgliederung aus dem Vermögen einer Gebietskörperschaft	1996
14.42	Umwandlungsbeschluss beim Formwechsel einer GmbH in eine GmbH & Co. KG (Niederschrift über eine Gesellschafterversammlung).	2005
14.43	Handelsregisteranmeldung.	2007
14.44	Umwandlungsbeschluss bei der Umwandlung einer GmbH & Co. KG in eine AG (Niederschrift über eine Gesellschafterversammlung).	2015
14.45	Handelsregisteranmeldung (Auszug)	2016
14.46	Umwandlungsbeschluss (Auszug aus der Hauptversammlungs-niederschrift)	2018
14.47	Handelsregisteranmeldung (AG in eine GmbH).	2020
14.48	Umwandlungsbeschluss (Auszug aus der Niederschrift der Generalversammlung).	2022
14.49	Handelsregisteranmeldung der AG	2023
14.50	Anmeldung zum Genossenschaftsregister	2024
14.51	Anmeldung Gesellschaftsregister/Handelsregister	2030
14.52	Einbringungsvertrag/Schuldübernahme.	2065
14.53	Einbringungsvertrag/Vertragsübernahme	2066
14.54	Gesellschaftsvertrag	2068
14.55	Einbringungsverpflichtung innerhalb des Gründungsprotokolls der GmbH.	2099
14.56	Auseinandersetzungsvertrag/steuerliche Behaltefrist	2104
14.57	Auseinandersetzungsvertrag/Wertausgleichszahlungen	2104

§ 17	Nachfolge in Gesellschaftsbeteiligungen	
17.1	Fortsetzungsklausel.	2327
17.2	Einfache Nachfolgeklausel.	2332
17.3	Qualifizierte Nachfolgeklausel	2334
17.4	Rechtsgeschäftliche Nachfolgeklausel	2337
17.5	Eintrittsklausel/Treuhandvariante	2339
17.6	Eintrittsklausel/Abfindungsvariante (Gesellschaftsvertrag).	2339
17.7	Eintrittsklausel/Abfindungsvariante (Testament).	2340
17.8	Zwangsseinziehung	2346
17.9	Testamentsvollstreckung am Gesellschaftsanteil.	2348
§ 18	Unternehmensbeteiligungen im Familienrecht	
18.1	Genereller Ausschluss der Verfügungsbeschränkungen	2374
18.2	Ausschluss für alle Gesellschaftsbeteiligungen	2374
18.3	Ausschluss für eine einzelne Unternehmensbeteiligung.	2374
18.4	Vereinbarung von Fremdbetreuung mit Kostenübernahme	2416
18.5	Vereinbarung der Gütertrennung	2474
18.6	Aufhebung der Gütertrennung.	2476
18.7	Ausschluss des Zugewinns im Scheidungsfall.	2479
18.8	Ausschluss des Zugewinns bei Scheidung mit Vorbehalt ehevertraglichen Ausgleichs.	2480
18.9	Bewertung nach Fachgutachten IDW.	2480
18.10	Ausschluss des Betriebsvermögens vom Zugewinn	2485
18.11	Abweichende Fälligkeit	2489
18.12	Abweichende Ausgleichsquote	2490
18.13	Höchstbetrag Zugewinn wertgesichert	2490
18.14	Höchstbetrag gestuft nach Ehedauer	2491
18.15	Höchstbetrag bemessen nach Ehejahren	2491
18.16	Vollständiger Unterhaltsverzicht	2492
18.17	Unterhaltsverzicht mit Ausnahme des § 1570 BGB.	2494
18.18	Differenzierte Unterhaltshöchstgrenzen	2495
18.19	Höchstdauer der Unterhaltspflicht	2496
18.20	Höchstdauer der Unterhaltspflicht nach Ehedauer.	2497
18.21	Einseitiger Verzicht des Unternehmers auf Versorgungsausgleich	2498
18.22	Güterstandsklausel in Gesellschaftsverträgen	2499
18.23	Rückerwerbsrecht nach Übertragung von Gesellschaftsanteilen	2499
§ 20	Joint Ventures	
20.1	Joint Venture-Vertrag.	2545
§ 22	Beurkundungsfragen im Gesellschaftsrecht	
22.1	Verweisung auf andere notarielle Niederschrift	2649
22.2	Verweisung auf Anlagen.	2650
§ 23	Bilanz- und Steuerrecht	
23.1	Vorbehalt zugunsten des Handelsbilanzrechts	2703
23.2	Rangnachtrittsvereinbarung	2742

§ 24 Unternehmensfinanzierung

24.1	Typische Klausel zu Wandlungs- und Optionsfristen	2918
24.2	Typische Klausel zum Wandlungsverhältnis	2919
24.3	Klausel zur festen Verzinsung	2919
24.4	Typische Cash Settlement-Klausel	2920
24.5	Typische Servicing-Vereinbarung	2940
24.6	Typische Rangrücktrittsklausel	2954

§ 25 Mitbestimmungs- und Arbeitsrecht

25.1	Fälligkeit Abfindung	3002
------	--------------------------------	------

§ 26 Kartellrecht

26.1	Salvatorische Klausel	3030
26.2	Kartellvorbehalt Unternehmenskauf unter EU-Fusionskontrolle	3051
26.3	Kartellvorbehalt Unternehmenskauf unter deutscher Fusionskontrolle	3064

§ 27 Kapitalmarktrecht

27.1	Directors' Dealings Formular	3115
27.2	Stimmrechtsmitteilung	3143

§ 28 Insolvenz- und Strafrecht, Insolvenzgesellschaftsrecht

28.1	Harte Patronatserklärung einer Muttergesellschaft	3244
------	---	------

Abkürzungsverzeichnis

A

a.A.	andere Ansicht
AAK	Arbeitskreis Aktien- und Kapitalmarktrecht
a.a.O.	am angegebenen Ort
abgedr.	abgedruckt
AbgrV	Verordnung über die Abgrenzung und die durchschnittliche Nutzungsdauer von Wirtschaftsgütern in Krankenhäusern
ABl.	Amtsblatt
abl.	ablehnend
ABS	Asset Backed Securities
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
abzgl.	abzüglich
AcP	Archiv für civilistische Praxis (Zs.)
ADSp	Allgemeine Deutsche Speditionsbedingungen
a.E.	am Ende
AEAO	Anwendungserlass zu Abgabenordnung
AEBewG	Anwendungserlass zum Bewertungsgesetz
AE ErbStG	Erlass v. 25.06.2009 zur Anwendung der geänderten Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Schenkungsrechts
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a.F.	alte Fassung
AfA	Absetzung für Abnutzung
AG	Aktiengesellschaft / Amtsgericht / Die Aktiengesellschaft (Zs.)
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBSpk	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sparkassen
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AGH	Anwaltsgerichtshof
AktG	Aktiengesetz
AIFM-RL	Alternative Investment Manager Directive
AktRNG 2016	Gesetz zur Änderung des Aktiengesetzes (Aktienrechtsnovelle 2016)
AktStR	Aktuelles Steuerrecht (Zs.)
Alt.	Alternative
AnfG	Anfechtungsgesetz
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AnSVG	Anlegerschutzverbesserungsgesetz
AntBVBewV	Anteils- und Betriebsvermögensbewertungsverordnung
AnwBl.	Anwaltsblatt (Zs.)
AO	Abgabenordnung
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
AP	Arbeitsrechtliche Praxis (Nachschlagewerk des BAG)
AR	Allgemeines Register
ArbG	Arbeitsgericht
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz

Abkürzungsverzeichnis

ArbRB	Der Arbeits-Rechts-Berater (Zs.)
ARUG	Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie
Art.	Artikel
ASR	Anwalt/Anwältin im Sozialrecht (Zs.)
AStG	Außensteuergesetz
ATADUmsG	Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
Aufl.	Auflage
AuR	Arbeit und Recht (Zs.)
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
AWV	Außenwirtschaftsordnung
Az.	Aktenzeichen
B	
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAÖ	Bundesärzteordnung
BASP	Betriebsaufspaltung
BAT	Bundesangestelltentarif
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen (Entscheidungssammlung)
BB	Betriebsberater (Zs.)
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BC	Bilanzbuchhalter und Controller (Zs.)
Bd.	Band
BDL	Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e.V.
Begr.	Begründung
BeitrRLUmsG	Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz
Bespr.	Besprechung
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BFH	Bundesfinanzhof
BFHE	Sammlung der Entscheidungen des BFH
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGB-InfoV	BGB-Informationspflichtenverordnung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (Entscheidungssammlung)
BilMoG	Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
BMAG	Börsenmantelaktiengesellschaft
BMF	Bundesfinanzministerium

XXX

BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
BNotO	Bundesnotarordnung
BORA	Berufsordnung der Rechtsanwälte
BörsenG	Börsengesetz
BörsenZulV	Börsenzulassungsverordnung
BörsO	Börsenordnung
BStB	Satzung über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer)
BQG	Beschäftigungs- und Qualifikationsgesellschaft
BRÄK	Bundesrechtsanwaltskammer
BRÄK-Mitt.	BRÄK-Mitteilungen (Zs.)
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BR-Drucks.	Bundesrats-Drucksache
BRIS	Business Register Interconnection System
BRZ	Zeitschrift für Bilanzierung und Rechnungswesen (Zs.)
BSG	Bundessozialgericht
bspw.	Beispielsweise
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
Buchst.	Buchstabe
BUrlG	Bundesurlaubsgesetz
BuW	Betrieb und Wirtschaft (Zs.)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bVg	besonderes Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer
BVI	British Virgin Islands
BVK	Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften
BWNotZ	Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg (Zs.)
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
bzw.	beziehungsweise

C

ca.	circa
CAD	Cash against Documents
CBMD	cross-border mergers directive
CD	Compact-Disc
CD-ROM	Compact-Read Only Memory
CFR	Cost and Freight
CIF	Cost, Insurance and Freight
CISG	Convention on the International Sale of Goods
COD	Cash on Delivery
COMI	Center of Main Interests
CoVaR	Conditional value at risk
COVID-19	Coronavirus Disease 2019

COVInsAG	COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz
COVMG	Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie
CR	Computer & Recht (Zs.)
CRO	Chief Restructuring Officer
CRIM-MAD	Market Abuse Directive
CSDDD	Corporate Sustainability Due Diligence Directive
CSR	Corporate Sustainability Reporting Directive

D

DB	Der Betrieb (Zs.)
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DCF	Discounted Cashflow
DCGK	Deutscher Corporate Governance Kodex
DDP	Delivered Duty Paid
ders.	Derselbe
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
d.h.	das heißt
dies.	Dieselbe/n
diff.	Differenzierend
DigitalisierungsRL-E	Digitalisierungsrichtlinie
DIHT	Deutscher Industrie- und Handelskammertag
DIS	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
DIS-ERBV	DIS-Ergänzende Regeln für beschleunigte Verfahren
DIS-Scho	DIS-Schiedsgerichtsordnung
Diss.	Dissertation
DIS-SchO	Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
DiReG	Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie
DiRuG	Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie
DJT	Deutscher Juristentag
DNotI	Deutsches Notarinstitut
DNotZ	Deutsche Notar Zeitschrift
DONot	Dienstordnung für Notare
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DrittelbG	Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat
DRS	Deutsche Rechnungslegungsstandards
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
DStJG	Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zs.)
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung
DVD	Digital Versatile Disc
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht

E

EAG	Europäische Atomgemeinschaft
EAV	Ergebnisabführungsvertrag
EBE	Eildienst: Bundesgerichtliche Entscheidungen (Zs.)
EBIT	Earnings before Interest and Taxes
EBITDA	Earnings before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zs.)
EFTA	European Free Trade Association
EFZG	Entgeltfortzahlungsgesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
eG	eingetragene Genossenschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum BGB
eGBR	eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts
EGGmbHG	Einführungsgesetz zum GmbHG
EGHGB	Einführungsgesetz zum HGB
EGInsO	Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EheG	Ehegesetz
Eheöffnungsgesetz	Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts
EHUG	Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister
EigZulG	Eigenheimzulagengesetz
Einl.	Einleitung
EK	Eigenkapital
e.K.	eingetragener Kaufmann
EL	Ergänzungslieferung
EPG	Europäische Privatgesellschaft
ERA	Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive
ErbSt	Erbschaftsteuer
ErbStB	Erbschaft-Steuer-Berater (Zs.)
ErbStG	Erbschaftsteuergesetz
ErbStR	Erbschaftsteuer-Richtlinie
ErbStRAnpG	Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts
ErfK	Erfurter Kommentar
ERJuKoG	Gesetz über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation
ERRV	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr und elektronische Verfahren
ERVGBG	Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren sowie zur Änderung weiterer grundbuch-, register- und kostenrechtlicher Vorschriften
ErwG	Erwägungsgrund
ESG	Enviromental, Social, Governance
Est	Einkommensteuer
EstB	Der Ertrag-Steuer-Berater (Zs.)
EstDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Abkürzungsverzeichnis

ESTG	Einkommensteuergesetz
ESTH	Amtliches Einkommensteuer-Handbuch
ESTR	Einkommensteuer-Richtlinien
ESUG	Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuG	Gericht erster Instanz der europäischen Gemeinschaft
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGHE	Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes
EuGüVO	Europäische Güterrechtsverordnung
EuGVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuGVVO	Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EUInsVO	Europäische Insolvenzverordnung
EuReFin	European Receivables Financing
EuroEG	Euro-Einführungsgesetz
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EwIR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht (Zs.)
EWIV	Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung
EWIV-AusfG	EWIV-Ausführungsgesetz
EWIV-VO	EWIV-Verordnung
eWpG	Gesetz über elektronische Wertpapiere
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
EWS	Europäisches Währungssystem; Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Zs.)
EXW	Ex Works
F	
f.	folgende
FA	Fachanwalt Arbeitsrecht (Zs.)
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamG	Familiengericht
FamRB	Der Familien-Rechts-Berater (Zs.)
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FAO	Fachanwaltsordnung
FAS	Free Alongside Ship
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FCA	Free Carrier
FF	Forum Familien- und Erbrecht (Zs.)
ff.	folgende
FFG	Finanzmarktförderungsgesetz
FG	Finanzgericht
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
FGO	Finanzgerichtsordnung

FGPrax	Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (Zs.)
FIFO	First In – First Out
2. FiMaNoG	Zweites Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte
FinMin	Finanzministerium
FKVO	Fusionskontrollverordnung
FMSStBG	Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetz
FMSStG	Finanzmarktstabilisierungsgesetz
FMStrErgG	Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz
Fn.	Fußnote
FOB	Free On Board
FPR	Familie Partnerschaft und Recht (Zs.)
FR	Finanz-Rundschau (Zs.)
FRUG	Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz
FS	Festschrift
FuR	Familie und Recht (Zs.)
FWB	Frankfurter Wertpapierbörse

G

GAAP	Generally Accepted Accounting Principles
GastG	Gaststättengesetz
GATS	General Agreement on Trade in Services
GBO	Grundbuchordnung
GbR	Gesellschaft Bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
GeS	Zeitschrift für Gesellschafts- und Steuerrecht
GeschGehG	Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen
GesO	Gesamtvollstreckungsordnung
GesRRL	Gesellschaftsrechtsrichtlinie
GesRV	Gesellschaftsregisterverordnung
GesRZ	Der Gesellschafter (Zs.)
GewO	Gewerbeordnung
GewSt	Gewerbsteuer
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GewStR	Gewerbsteuerrecht
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
GIE	groupement d'intérêt économique
GK	Großkommentar
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GmbH	Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GmbHR	GmbH-Rundschau (Zs.)
GmbH-StB	Der GmbH-Steuer-Berater (Zs.)

GmbH-Stpr.	GmbH-Steuerpraxis (Zs.)
GNotKG	Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaft
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
grds.	grundsätzlich
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz
GRUR	Zeitschrift der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V.
GrS	Großer Senat
GS	Gedächtnisschrift
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVO	Grundstücksverkehrsordnung/Gruppenfreistellungsverordnung
GWB	Gesetz gegen Wirtschaftsbeschränkungen
9. GWBÄndG	Neuntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht (Zs.)

H

Halbs.	Halbsatz
Hb.	Handbuch
HBG	Hypothekendarlehenbankgesetz
HFA	Hauptfachausschuss
HFR	Höchststrichterliche Finanzrechtsprechung (Zs.)
HGB	Handelsgesetzbuch
HK	Heidelberger Kommentar
h.M.	herrschende Meinung
HR	Handelsregister
HRA	Handelsregister Abteilung A
HRB	Handelsregister Abteilung B
HRefG	Handelsrechtsreformgesetz
Hrsg.	Herausgeber
HRV	Handelsregisterverordnung
HV	Handelsvertreter

I

i.a.R.	in aller Regel
IAS	International Counting Standards
IBA	International Bar Association
ICC	International Chamber of Commerce
ICC-SchO	ICC-Schiedsgerichtsordnung
ICDR	International Center for Dispute Resolution
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
i.E.	im Ergebnis
IFRS	International Financial Reporting Standards

IG	Interessengemeinschaft
i.G.	in Gründung
IHK	Industrie- und Handelskammer
IHR	Internationales Handelsrecht (Zs.)
i.H.v.	in Höhe von
IMA	Interministerieller Ausschuss
Incoterms	International Commercial Terms
INF	Information über Steuer und Wirtschaft (Zs.)
insb.	insbesondere
InsO	Insolvenzordnung
InsVV	Insolvenzrechtliche Vergütungsordnung
InvG	Investmentgesetz
IP	Internetprotokoll
IPR	Internationales Privatrecht
IPRspr.	Deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts (Rechtsprechungssammlung)
i.R.d.	im Rahmen der/s
i.S.d.	im Sinne der/des/dieser/dieses
i.S.e.	im Sinne einer/s
IStR	Internationales Steuerrecht (Zs.)
IT	Informationstechnik
i.Ü.	im Übrigen
i.V.m.	in Verbindung mit
IZPR	Internationales Zivilprozessrecht

J

JA	Juristische Arbeitsblätter (Zs.)
JKomG	Justizkommunikationsgesetz
JR	Juristische Rundschau (Zs.)
JStG	Jahressteuergesetz
Jura	Juristische Ausbildung (Zs.)
JuS	Juristische Schulung (Zs.)
JW	Juristische Wochenschrift (Vorgänger der NJW)(Zs.)

K

KAGG	Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften
Kap.	Kapitel
KapAEG	Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz
KapMuG	Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz
KEST	Kapitalertragsteuer
Kfz	Kraftfahrzeug
Kfz-GVO	EG Gruppenfreistellungsverordnung für den Kraftfahrzeugsektor
KG	Kammergericht/Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KHG	Krankenhausfinanzierungsgesetz
KiStG	Kirchensteuergesetz
KKZ	Kommunal-Kassen-Zeitschrift

Abkürzungsverzeichnis

KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KO	Konkursordnung
KöMoG	Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts
KonsularG	Gesetz über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
KonzInsoÄndG	Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen
KÖSDI	Kölner Steuerdialog (Zs.)
KostO	Kostenordnung
krit.	kritisch
KrZwMFördG	Kreditweitmarktförderungsgesetz
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
KSI	Krisen-, Sanierungs- und Insolvenzberatung (Zs.)
KSt	Körperschaftsteuer
KTS	Konkurs – Treuhand – Sanierung/Zeitschrift für Insolvenzrecht
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
L	
LAG	Landesarbeitsgericht
LAGE	Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte
LBO	Leveraged Buy Out
LCIA	London Court of International Arbitration
LG	Landgericht
lit.	litera
Lit.	Literatur
LkSG	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
LLC	Limited Liability Company
LM	Lindenmaier-Möhring (Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofes, Loseblattsammlung)
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
LS	Leitsatz
Lsbl.	Loseblatt
LSG	Landessozialgericht
Ltd.	Limited
LuftNaSiG	Gesetz zur Sicherung des Nachweises der Eigentümerstellung und der Kontrolle von Luftfahrtunternehmen für die Aufrechterhaltung der Luftverkehrsbetriebsgenehmigung und der Luftverkehrsrechte
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
M	
M&A	Mergers & Acquisitions
m. abl. Anm.	mit ablehnender Anmerkung
m. Anm.	mit Anmerkung
MAC	Material Adverse Change
MaKonV	Manipulations-Konkretisierungsverordnung
max.	maximal
m. Bespr.	mit Besprechung

MBI	Management Buy In
MBO	Management Buy Out
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zs.)
m.E.	meines Erachtens
MedR	Medizinrecht (Zs.)
MgFSG	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung
MgVG	Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz
MHbeG	Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetz
MicroBilG	Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz
MiLoG	Mindestlohngesetz
Mio.	Million
MitbestG	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern (Zs.)
MittRhNotK	Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer (Zs.)
MiZi	Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen
Mm.	Mindermeinung
MMR	Multimedia und Recht (Zs.)
MMVO	Market Abuse Regulations (Marktmissbrauchsverordnung)
MoMiG	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen
MontanMitbestErgG	Montanmitbestimmungsergänzungsgesetz
MontanMitbestG	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie
MoPeG	Modernisierung des Personengesellschaftsrechts
Mrd.	Milliarde
MTF	Multilateral trading facility
MünchKomm	Münchener Kommentar
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MwSt	Mehrwertsteuer
m. zust. Anm.	mit zustimmender Anmerkung

N

NaStraG	Gesetz zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung
NewCo	New Cooperation
n.F.	neue Fassung
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zs.)
NJWE-FER	NJW-Entscheidungsdienst Familien- und Erbrecht (Zs.)
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungsreport (Zs.)
NL-BzAR	Neue Landwirtschaft – Briefe zum Agrarrecht (Zs.)
NotAktVV	Notariatsakten- und -verzeichnisseverordnung
npoR	Zeitschrift für das Recht der Non Profit Organisationen
Nr.	Nummer
n.rk.	nicht rechtskräftig

Abkürzungsverzeichnis

n.v.	nicht veröffentlicht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWB	Neue Wirtschafts-Briefe (Zs.)
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZA-RR	NZA-Rechtsprechungsreport (Zs.)
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht

O

o.Ä.	oder Ähnliche/s
öBGBL	Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OFD	Oberfinanzdirektion
o.g.	oben genannte/r/s
OGAW	Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
OGH	Oberster Gerichtshof
OGHBz	Oberster Gerichtshof für die britische Zone
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OpCo	Operating Company
öSEG	Österreichisches SE-Gesetz

P

p.a.	per annum
PAO	Patentanwaltsordnung
PartGG	Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe
PatG	Patentgesetz
PE	Private Equity
PfälzOLG	Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken
PfIVG	Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter
PKH	Prozesskostenhilfe
PKW	Personenkraftwagen
PLC	Public Limited Company
PLZ	Postleitzahl
PPP	Public Private Partnerships
ProspektVO	Prospektverordnung
PublG	Publizitätsgesetz

R

RA	Rechtsanwalt
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RAK	Rechtsanwaltskammer
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
rd.	rund
RdA	Recht der Arbeit (Zs.)
RechVersV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
RefE	Referentenentwurf
RegE	Regierungsentwurf

RETT	Real Estate Transfer
RFamU	Recht der Familienunternehmen (Zs.)
RFH	Reichsfinanzhof
RFüG	Registerführungsgesetz
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (Entscheidungssammlung)
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft (Zs.)
rk.	rechtskräftig
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
Rpfleger	Der deutsche Rechtspfleger (Zs.)
RPfLG	Rechtspflegergesetz
Rs.	Rechtssache
RSB	Restschuldbefreiung
Rspr.	Rechtsprechung
RStBl.	Reichssteuerblatt
RStV	Rundfunkstaatsvertrag
RWA	Risikogewichtete Aktiva

S

S.	Seite
s.	siehe
s.a.	siehe auch
SanInsFoG	Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz
SARL	Société à responsabilité limitée
SAS	Société par actions simplifiée
SBV	Sonderbetriebsvermögen
SCE	Societas Cooperativa Europaea
SCEBG	SCE-Beteiligungsgesetz
SCE-VO	Verordnung über das Statut der Europäischen Genossenschaft
ScheckG	Scheckgesetz
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
SE	Societas Europaea
SEAG	Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 08.10.2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft
SEBG	Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft
SEEG	Gesetz zur Einführung der Europäischen Gesellschaft
SE-RL	Richtlinie zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer
SES	Societas Europea Symplificata
SEStEG	Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften
SE-VO	Verordnung des Rates vom 08.10.2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft
SG	Sozialgericht

SGB	Sozialgesetzbuch
SIAC	Internationales Schiedszentrum von Singapur
SoFFin	Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung
sog.	sogenannte/r/s
SoLZ	Solidaritätszuschlag
SPAC	Special Purpose Acquisition Vehicle
SPE	Societas privata europea (Europäische Privatgesellschaft)
SpruchG	Gesetz über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren (Spruchverfahrensgesetz)
SPV	Special Purpose Vehicle
Sp.z.o.o.	Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością (Gesellschaft mit beschränkter Haftung – Polen)
S.r.l.	Società a Responsabilità Limitata
StA	Staatsanwaltschaft
StÄndG	Steueränderungsgesetz
StaRUG	Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen
StBerG	Steuerberatungsgesetz
StbJb.	Steuerberater-Jahrbuch
StEntLG	Steuerentlastungsgesetz
SteuerStud	Steuer und Studium (Zs.)
StGB	Strafgesetzbuch
StimmRMV	Stimmrechtsmitteilungsverordnung
StPO	Strafprozessordnung
str.	streitig
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StSenkG	Steuersenkungsgesetz
StuW	Steuer und Wirtschaft (Zs.)
StVergAbG	Steuervergünstigungsabbaugesetz
s.u.	siehe unten
SUP	Societas Unius Personae
SVP	Special Purpose Vehicle
syst. Darst.	systematische Darstellung

T

TraFinG	Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz
TranspR	Transportrecht (Zs.)
TransPuG	Transparenz- und Publizitätsgesetz
TrEinV	Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung
TUG	Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
TVG	Tarifvertragsgesetz
Tz.	Teilziffer
TzBfG	Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge

U

u.a.	unter anderem
u.Ä.	und Ähnliche/s
Ubg	Die Unternehmensbesteuerung (Zs.)
UBGG	Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften
u.E.	unseres Erachtens
UG	Unternehmersgesellschaft
UMAG	Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts
UmRMitbestG	Umwandlungsrichtlinie über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer
UmwBerG	Umwandlungsvereinigungsgesetz
4. UmwGÄndG	Viertes Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes
UmwG	Umwandlungsgesetz
UmwRL	Umwandlungsrichtlinie
UmwStG	Umwandlungsteuergesetz
UN	United Nations/Vereinte Nationen
UNIDROIT	Institut international pour l'unification du droit
Unterabs.	Unterabsatz
UntStFG	Unternehmensteuerfortentwicklungsgesetz
UntStRefFG	Unternehmensteuerreform-Fortsetzungsgesetz
UntStRefG	Unternehmensteuerreformgesetz
UR-Nr.	Urkundenrollennummer
Urt.	Urteil
USA	United States of America
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
USt	Umsatzsteuer
UStG	Umsatzsteuergesetz
UVR	Umsatzsteuer- und Verkehrsteuer-Recht (Zs.)
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

V

v.	vom/von
v.a.	vor allem
VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen
VC	Venture Capital
VerglO	Verordnung über die Vergütung des Konkursverwalters, des Vergleichsverwalters, der Mitglieder des Gläubigerausschusses und der Mitglieder des Gläubigerbeirats
VermAnlG	Vermögensanlagengesetz
VersAusglG	Versorgungsausgleichsgesetz
VerschmRL	Verschmelzungsrichtlinie
VG	Verwaltungsgericht
vGA	verdeckte Gewinnausschüttung
vgl.	vergleiche
VglO	Vergleichsordnung
VH	Vertragshändler
VO	Verordnung

Abkürzungsverzeichnis

Vorbem.	Vorbemerkung
VorstAG	Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung
vs.	versus
VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
VZ	Veranlagungszeitraum

W

WachstumsBG	Wachstumsbeschleunigungsgesetz
WG	Wechselgesetz
W&I	Warranty & Indemnity
WiB	Wirtschaftliche Beratung (Zs.)
WiPra	Wirtschaftsrecht und Praxis (Zs.)
WKZ	Werbekostenzuschuss
WM	Wertpapier-Mitteilungen (Zs.)
WpAIV	Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung
WPg	Die Wirtschaftsprüfung (Zs.)
WpHG	Gesetz über den Wertpapierhandel
WPO	Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer
WpPG	Wertpapierprospektgesetz
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis (Zs.)
WTO	Welthandelsorganisation
WuB	Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (Zs.)
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb (Zs.)
WZAG	Deutsch-französisches Abkommen über den Güterstand der Wahl-Zugewinn-gemeinschaft
WZG	Währungs- und Zahlungsmittelgesetz

X

XML	Extensible Markup Language
-----	----------------------------

Z

ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis
z.B.	zum Beispiel
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
ZErB	Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZfE	Zeitschrift für Familien- und Erbrecht
ZfGG	Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen
ZfRv	Zeitschrift für Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZGS	Zeitschrift für Vertragsgestaltung, Schuld- und Haftungsrecht
ZHG	Zahnheilkundengesetz

ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Gesellschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZNotP	Zeitschrift für die Notarpraxis
ZPO	Zivilprozessordnung
z.T.	zum Teil
ZuFinG	Zukunftfinanzierungsgesetz
zust.	zustimmend
ZVertriebsR	Zeitschrift für Vertriebsrecht
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung
zzgl.	zuzüglich
z.Zt.	zur Zeit

Allgemeines Literaturverzeichnis

- Altmeppen*, Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung: GmbHG, Kommentar, 11. Aufl. 2023
- Anders/Gehle*, Zivilprozessordnung, Kommentar, 82. Aufl. 2024
- Armbrüster/Preuß*, BeurkG mit NotAktVV und DONot, 9. Aufl. 2022
- Baetge/Kirsch/Thiele*, Bilanzrecht, Loseblatt, Stand: Februar 2024
- Bamberger/Roth*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 5. Aufl. 2023
- Bassenge/Roth*, FamFG und RPflG, Kommentar, 12. Aufl. 2009
- Bauer*, Die GmbH in der Krise – Praxis-, Rechts- und Haftungsfragen der Unternehmenssanierung, Insolvenzgesellschaftsrecht, 7. Aufl. 2022
- Baumbach/Hopt*, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 43. Aufl. 2024
- Baums/Thoma/Verse*, WpÜG, Kommentar zum Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, Loseblatt, Stand: Dezember 2020
- Bechtold/Bosch*, Kartellgesetz: GWB, Kommentar, 10. Aufl. 2021
- Beck'sches Formularbuch Aktienrecht*, herausgegeben von Lorz/Pfizterer/Gerber, 2. Aufl. 2020
- Beck'sches Formularbuch Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht*, herausgegeben von Hoffmann-Becking/Rawert, 14. Aufl. 2022
- Beck'sches Handbuch der Personengesellschaften*, herausgegeben von Müller/Hoffmann, 5. Aufl. 2020
- Beck'sches Notar-Handbuch*, herausgegeben von Brambring/Jerschke, 8. Aufl. 2024
- Brandis/Heuermann*, EStG, KStG, GewStG, Loseblatt, Stand: Dezember 2023
- Canaris*, Handelsrecht, 24. Aufl. 2006
- Dauner-Lieb/Heidel/Ring*, Bürgerliches Gesetzbuch – BGB, 3. Aufl. 2018
- Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn*, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 4. Aufl. 2020
- Emmerich/Habersack*, Aktien- und GmbH-Konzernrecht, Kommentar, 10. Aufl. 2022
- Ensthaler*, Gemeinschaftskommentar zum Handelsgesetzbuch, 8. Aufl. 2015
- Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht*, begr. von Dieterich/Hanau/Schaub, herausgegeben von Müller-Glöge/Preis/Schmidt, 24. Aufl. 2024
- Erman*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 17. Aufl. 2023
- Fitting/Schmidt/Trebinger/Linsenmaier/Scholz*, BetrVG, Kommentar, 31. Aufl. 2022
- Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht*, herausgegeben von Jaeger/Pohlmann/Schroeder, Loseblatt, Stand: Januar 2024
- Frankfurter Kommentar zum WpÜG*, herausgegeben von Haarmann/Schüppen, 4. Aufl. 2019
- Frenz/Miermeister*, BNotO/BeurkG, Kommentar, 5. Aufl. 2020
- Gierke/Sandrock*, Handels- und Wirtschaftsrecht, 9. Aufl. 1975
- Gosch*, Körperschaftsteuergesetz: KStG, Kommentar, 4. Aufl. 2020
- Gottwald*, Insolvenzrechts-Handbuch, 6. Aufl. 2020
- Grabitz/Hilf*, Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV, Loseblatt, Stand: August 2023
- Grüneberg*, Bürgerliches Gesetzbuch, 83. Aufl. 2024
- Grunewald/Römermann/Franz*, Rechtsdienstleistungsgesetz, 2008
- Habersack/Verse*, Europäisches Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2019
- Hachenburg*, Kommentar zum GmbH-Gesetz, 8. Aufl. 1992 ff.
- Haegeler*, Beurkundungsgesetz, 1969
- Heckschen/Simon*, Umwandlungsrecht, 2002

- Heidel*, Aktienrecht und Kapitalmarktrecht, Kommentar, 5. Aufl. 2019
- Heidelberger Kommentar zum Handelsgesetzbuch*, herausgegeben von Glanegger/Kirnberger/Kusterer, 7. Aufl. 2007
- Heidelberger Kommentar zur Insolvenzordnung*, herausgegeben von Krefl, 11. Aufl. 2023
- Heymann*, Handelsgesetzbuch, Kommentar, Bd. 1 (Einleitung; §§ 1 – 104a) 3. Aufl. 2019, Bd. 4 (§§ 343 – 475h), 3. Aufl. 2020
- Hopt/Merkt*, Vertrags- und Formularbuch zum Handels-, Gesellschafts- und Bankrecht, 5. Aufl. 2022
- Hopt/Wiedemann*, Großkommentar Aktiengesetz, 4. Aufl. 1992 ff.
- Hüffer/Koch*, Aktiengesetz: AktG, Kommentar, 17. Aufl. 2023
- Immenga/Mestmäcker*, Kommentar zum Wettbewerbsrecht, 6. Aufl. 2019 ff.
- Ingerl/Rohnke/Nordemann*, Markengesetz, Kommentar, 4. Aufl. 2023
- Jaeger*, Großkommentar zur Insolvenzordnung, 2004 ff.
- Jansen* (Begr.), herausgegeben von v. Schuckmann/Sonnenfeld, FGG, 3. Aufl. 2006
- Kallmeyer*, Umwandlungsgesetz, Kommentar, 7. Aufl. 2020
- Kirchhof*, EStG, Kommentar, 22. Aufl. 2023
- Koller/Kindler/Drüen*, Handelsgesetzbuch, 10. Aufl. 2023
- Kölner Kommentar zum Aktiengesetz*, herausgegeben von Zöllner/Noack, 3. Aufl. 2004 ff.
- Kölner Kommentar zum Umwandlungsgesetz*, herausgegeben von Dauner-Lieb/Simon, 2009
- Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann*, Kostenordnung, Kommentar, 18. Aufl. 2010
- Korintenberg*, Gerichts- und Notarkostengesetz: GNotKG, Kommentar, 22. Aufl. 2023
- Krafka/Kühn*, Registerrecht, 11. Aufl. 2019
- Kübler/Prütting/Bork*, Kommentar zur Insolvenzordnung, Loseblatt, Stand: Dezember 2023
- Langen/Bunte*, Kommentar zum deutschen und europäischen Kartellrecht, 14. Aufl. 2021
- Limmer*, Handbuch der Unternehmensumwandlung, 7. Aufl. 2024
- Limmer/Hertel/Frenz*, Würzburger Notarhandbuch, 6. Aufl. 2021
- Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann*, Kartellrecht, Kommentar, 4. Aufl. 2020
- Lutter*, Kommentar zum Umwandlungsgesetz, 7. Aufl. 2023
- Lutter/Hommelhoff*, GmbH-Gesetz, Handkommentar, 21. Aufl. 2023
- Michalski*, Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz), 4. Aufl. 2023
- Müller-Henneberg/Schwartz/Hootz*, Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und Europäisches Kartellrecht, 5. Aufl. 1999/2004
- Münch*, Ehebezogene Rechtsgeschäfte, Handbuch der Vertragsgestaltung, 5. Aufl. 2020
- Münchener Anwaltshandbuch Arbeitsrecht*, herausgegeben von Moll, 5. Aufl. 2021
- Münchener Anwaltshandbuch Personengesellschaftsrecht*, herausgegeben von Gummert, 4. Aufl. 2023
- Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts*, herausgegeben von Gummert/Weipert/Butzer et al., 5. Aufl. 2019
- Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht*, herausgegeben von Wlotzke/Richardi/Wißmann/Oetker, 5. Aufl. 2021
- Münchener Kommentar zum Aktiengesetz*, herausgegeben von Goette/Habersack/Kalss, 5. Aufl. 2019 ff.
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, herausgegeben von Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg, 8. Aufl. 2019 ff.

- Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch*, herausgegeben von K. Schmidt, 4. Aufl. 2016 ff.
- Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung*, herausgegeben von Kirchhof/Stürner/Eidenmüller, 4. Aufl. 2019 ff.
- Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung*, herausgegeben von Krüger/Rauscher, 6. Aufl. 2020
- Münchener Vertragshandbuch*, Bd. 1 (Gesellschaftsrecht), herausgegeben von Heidenhain/Meister, 8. Aufl. 2018; Bd. 6 (Bürgerliches Recht II), herausgegeben von Herrler, 8. Aufl. 2020
- Musielak/Voit*, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 20. Aufl. 2023
- Noack/Servatius/Haas*, Kommentar zum GmbH-Gesetz, 23. Aufl. 2022
- Röhricht/Graf v. Westphalen/Haas*, Handelsgesetzbuch, 6. Aufl. 2023
- Rotax*, Praxis des Familienrechts, 3. Aufl. 2014
- Rowedder/Pentz*, Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung: GmbH, Kommentar, 7. Aufl. 2022
- Schlegelberger*, Handelsgesetzbuch, 5. Aufl. 1977
- Schmidt*, Einkommenssteuergesetz, Kommentar, 42. Aufl. 2023
- A. Schmidt*, Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 10. Aufl. 2023
- K. Schmidt*, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2002
- ders.*, Handelsrecht, Unternehmensrecht I, 6. Aufl. 2014
- ders.*, Insolvenzordnung: InsO, 20. Aufl. 2023
- K. Schmidt/Uhlenbruck*, Die GmbH in Krise, Sanierung und Insolvenz, 6. Aufl. 2022
- Schmitt/Hörtnagl/Stratz*, UmwG, UmwStG, Kommentar, 9. Aufl. 2020
- Scholz*, Kommentar zum GmbH-Gesetz, 1. Aufl. 2012/2015
- Schwark/Zimmer*, Kapitalmarktrechts-Kommentar, 5. Aufl. 2020
- Semler/Stengel/Leonard*, Umwandlungsgesetz, Kommentar, 5. Aufl. 2021
- Soergel*, Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, 13. Aufl. 2000 ff.
- Staub/Canaris*, Großkommentar zum Handelsgesetzbuch, 5. Aufl. 2008 ff.
- Staudinger*, Bürgerliches Gesetzbuch, 16. Aufl. 2014 ff.
- Staudinger/Großfeld*, IntGesR, Kommentar, 1998 ff.
- Stein/Jonas*, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 23. Aufl. 2014 ff.
- Sternal* (Begr.), FamFG, herausgegeben von Engelhardt/Sternal, 21. Aufl. 2023
- Streinz*, EUV/AEUV, Kommentar, 3. Aufl. 2018
- Thomas/Putzo*, Zivilprozessordnung: ZPO, Kommentar, 44. Aufl. 2023
- Tipke/Lang*, Steuerrecht, Praxishandbuch, 24. Aufl. 2021
- Toussaint*, Kostengesetze: KostG, Kommentar, 53. Aufl. 2023
- Uhlenbruck*, Kommentar zur Insolvenzordnung, 15. Aufl. 2019
- Widmann/Mayer*, Umwandlungsrecht, Kommentar, Loseblatt, Stand: Februar 2024
- Winkler*, Beurkundungsgesetz: BeurkG, Kommentar, 21. Aufl. 2023
- Zöller*, Zivilprozessordnung, 35. Aufl. 2024

Teil 1 Handelsrecht

§ 1 Kaufmannsbegriff

Inhalt

	Rdn		Rdn
A. Allgemeines	1	2. Forstwirtschaft	46
I. Begriff des Handelsrechts	1	3. Gemischte Betriebe	47
II. Subjektives System des deutschen Handelsrechts	4	III. Land- und Forstwirte mit kaufmännischem Geschäftsbetrieb	48
III. Verwandte Rechtsgebiete	5	1. Wahlrecht der Eintragung	48
B. Kaufmann kraft Gewerbebetriebs nach § 1 HGB	8	2. Voraussetzungen	49
I. Allgemeines	8	3. Löschung der Firma	51
II. Begriff des Gewerbes	9	4. Rechtsnachfolger	52
1. Äußerliche Erkennbarkeit und wirtschaftliche Tätigkeit am Markt	10	IV. Nebengewerbe	53
2. Planmäßige, auf Dauer angelegte Tätigkeit ..	11	V. Kleingewerbliche Land- und Forstwirte	56
3. Selbstständigkeit	12	E. Kaufmann kraft Eintragung	57
4. Entgeltlichkeit und Gewinnerzielungsabsicht	13	I. Allgemeines	57
5. Keine freiberufliche, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit	14	II. Voraussetzungen	58
6. Erlaubtsein der Tätigkeit?	16	1. Eintragung	58
III. Betreiben eines Gewerbes	19	2. Gewerbebetrieb	59
IV. In kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb	21	3. Keine sonstigen Voraussetzungen	60
V. Beginn der Kaufmannseigenschaft und Rechtsfolgen	23	III. Anwendungsbereich des § 5 HGB	61
VI. Ende der Kaufmannseigenschaft	26	IV. Rechtsfolgen der Eintragung	62
1. Einstellung der gewerblichen Tätigkeit	26	1. Reichweite des § 5 HGB	62
2. Herabsinken auf kleingewerbliches Niveau ..	28	2. Geltung im Geschäfts- und Prozessverkehr ..	66
a) Erlöschen der Firma	29	3. Einwendungen	68
b) Bestehenlassen der Eintragung	31	4. Bindung des Registergerichts	69
C. Kaufmannseigenschaft von Klein-gewerbebetreibenden nach § 2 HGB	33	F. Kaufmann kraft Rechtsform	70
I. Erwerb der Kaufmannseigenschaft	33	I. Allgemeines	70
II. Eintragungsoption	36	II. Personenhandelsgesellschaften	71
III. Eintragungsverfahren	37	III. Kapitalgesellschaften	72
IV. Löschung der Firma auf Antrag	39	IV. Genossenschaften	73
V. Rechtsnachfolger	41	V. Keine Handelsgesellschaften	74
D. Sonderregelung für Land- und Forstwirte	42	G. Kaufmann kraft Rechtsscheins	75
I. Allgemeines	42	I. Lehre von der Rechtsscheinhafung	75
II. Land- und Forstwirte	43	II. Tatbestandsvoraussetzungen	78
1. Landwirtschaftliche Tätigkeit	43	1. Rechtsscheintatbestand	79
		2. Zurechenbarkeit des Rechtsscheins	80
		3. Schutzwürdigkeit des Geschäftsgegners	83
		4. Kausalität des Rechtsscheins	84
		5. Beweislast	85
		III. Wirkung des Rechtsscheins	86
		IV. Schein-Nichtkaufmann	89
		H. Checkliste: Kaufmannsbegriffe	90

Kommentare und Gesamtdarstellungen:

Beck'scher Online-Großkommentar zum HGB, Std.: 15.4.2023; *Brox/Henssler*, Handelsrecht mit Grundzügen des Wertpapierrechts, 23. Aufl. 2020; *Bülow/Artz*, Handelsrecht, 7. Aufl. 2015; *Canaris*, Handelsrecht, 24. Aufl. 2006; *ders.*, Die Vertrauenshaftung im deutschen Privatrecht, 1971; *Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn*, Handelsgesetzbuch, 4. Aufl. 2020; *Ensthaler*, Gemeinschaftskommentar zum Handelsgesetzbuch, 8. Aufl. 2015; *Heidelberger Kommentar zum Handelsgesetzbuch*, 7. Aufl. 2007; *Heymann*, Handelsgesetzbuch, Bd. 1, 3. Aufl. 2019; *Hofmann*, Handelsrecht, 11. Aufl. 2002; *Hopt*, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 43. Aufl. 2024; *Hübner*, Handelsrecht, 5. Aufl. 2004; *Icking*, Die Rechtsnatur des Handelsbilanzrechts, 2000; *Jung*, Handelsrecht, 13. Aufl. 2023; *Koller/Kindler/Drüen*, HGB, 10. Aufl. 2023; *Krejci/Schmidt, K.*, Vom HGB zum Unternehmergesetz, 2003; *Lieb*, Die Reform des Handelsstandes und der Personengesellschaften, 1999; *Merk*, Unternehmenspublizität, 2001; *Miller*, Die relative Gesellschafterstellung im GmbH-Recht, 2023; *Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch*, Bd. 1, 5. Aufl. 2021; *Oetker*, Handelsrecht, 9. Aufl. 2019; *ders.*, HGB, 7. Aufl. 2021; *Omlor*, Verkehrsschutz im Kapitalgesellschaftsrecht, 2010; *Röhrich/Graf v. Westphalen/Haas*, HGB, 5. Aufl. 2019; *Pfeiffer*, Handbuch der Handelsgeschäfte, 1999; *Schäch*, Die kaufmannsähnlichen Personen als Ergänzung zum normierten Kaufmannsbegriff, 1989; *Schmidt, K.*, Handelsrecht, 6. Aufl.

2014; *Schmitt*, Die Rechtsstellung des Kleingewerbetreibenden nach dem Handelsrechtsreformgesetz, 2003; *Schumacher*, Handelsrechtsreformgesetz, 1998; *Siems*, Der personelle Anwendungsbereich des Handelsrechts nach dem Handelsrechtsreformgesetz, 1999; *Staub*, Handelsgesetzbuch Großkommentar, Bd. 1/1, 6. Aufl. 2023; *Wörten/Kokemoor*, Handelsrecht mit Gesellschaftsrecht, 14. Aufl. 2021.

Formularbücher und Mustersammlungen:

Fleischhauer/Wochner, Handelsregisterrecht, 4. Aufl. 2019; *Gustavus*, Handelsregister-Anmeldung, 11. Aufl. 2022.

Aufsätze und Rechtsprechungsübersichten:

Ballerstedt, K., Der gemeinsame Zweck als Grundbegriff des Rechts der Personengesellschaften, JuS 1963, 253; *Bodens*, Die Eintragung einer GmbH in die Handwerksrolle als Voraussetzung für die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister, GmbHR 1984, 177; *Bülow/Artz*, Neues Handelsrecht, JuS 1998, 680; *Busch*, Reform des Handels- und Registerrechts, Rpfleger 1998, 178; *Bydlinski*, Zentrale Änderungen des HGB durch das Handelsrechtsreformgesetz, ZIP 1998, 1169; *Gustavus*, Möglichkeiten zur Beschleunigung des Eintragungsverfahrens bei der GmbH, GmbHR 1993, 259; *Heinemann*, Handelsrecht im System des Privatrechts, in: FS Fikentscher, 1998, S. 349; *Henssler*, Gewerbe, Kaufmann und Unternehmen, ZHR 161 (1997), 13; *Hohmeister*, Die Bedeutung des § 5 HGB seit der Handelsrechtsreform, NJW 2000, 1921; *Hüttemann/Meinert*, Zur handelsrechtlichen Buchführungspflicht des Kaufmanns kraft Eintragung, BB 2007, 1436; *Kaiser*, Reformen des Kaufmannsbegriffs – Verunsicherung des Handelsverkehrs, JZ 1999, 495; *Kögel*, Der nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichtete Geschäftsbetrieb – eine unbekannte Größe, DB 1998, 1802; *ders.*, Entwurf eines Handelsrechtsreformgesetzes, BB 1997, 793; *Körber*, Änderungen im Handels- und Gesellschaftsrecht durch das Handelsrechtsreformgesetz, Jura 1998, 452; *Kornblum*, Vom Bauern zum Kaufmann, in: FS für Kaufmann, 1993, S. 193; *ders.*, Zu Änderungen des Registerrechts im Regierungsentwurf des Handelsrechtsreformgesetzes, DB 1997, 1217; *Kort*, Zum Begriff des Kaufmanns im deutschen und französischen Handelsrecht, AcP 193 (1993), 453; *ders.*, Kriterien für das Betreiben eines Handelsgewerbes i.S.v. § 1 Abs. 2 HGB, DB 2019, 771; *Krebs*, Reform oder Revolution? – Zum Referentenentwurf eines Handelsrechtsreformgesetzes, DB 1996, 2013; *ders.*, Probleme des neuen Kaufmannsbegriffs, NJW 1999, 35; *Limbach*, Die Lehre vom Scheinkaufmann, ZHR 134 (1970), 289; *Merk*, Der internationale Anwendungsbereich des deutschen Rechnungslegungsrechts, ZGR 2017, 460; *Mönkemöller*, Die Kleingewerbetreibenden nach neuem Kaufmannsrecht, JuS 2002, 30; *Neuner*, Handelsrecht – Handelsgesetz – Grundgesetz, ZHR 157 (1993), 243; *Nickel*, Der Scheinkaufmann, JA 1980, 566; *von Olshausen*, Die Kaufmannseigenschaft der Land- und Forstwirte, ZHR 141 (1977), 93; *ders.*, Wider den Scheinkaufmann des ungeschriebenen Rechts, in: FS für Raisch, 1995, S. 147; *ders.*, Fragwürdige Redeweisen im Handelsrechtsreformgesetz, JZ 1998, 717; *Priester*, Handelsrechtsreformgesetz – Schwerpunkte aus notarieller Sicht, DNotZ 1998, 691; *Raisch*, Zur Analogie handelsrechtlicher Normen, in: FS für Stimpel, 1985, S. 29; *ders.*, Freie Berufe und Handelsrecht, in: FS für Rittner 1991, S. 471; *Ring*, Das neue Handelsrecht, 1999; *ders.*, Kaufmannsbegriff und Handelsrechtsreform, BuW 1996, 826; *Schaefer*, Das Handelsrechtsreformgesetz nach Abschluss des parlamentarischen Verfahrens, DB 1998, 1269; *Schmidt*, K., Formfreie Bürgschaften eines geschäftsführenden Gesellschafters, ZIP 1986, 1510; *ders.*, Das Handelsrechtsreformgesetz, NJW 1998, 2161; *ders.*, „Konstitutive“ und „deklaratorische“ Eintragungen nach §§ 1 ff. HGB, ZHR 163 (1999), 87; *ders.*, Fünf Jahre „neues Handelsrecht“, JZ 2003, 585; *ders.*, „Unternehmer“ – „Kaufmann“ – „Verbraucher“, BB 2005, 837; *Schulze-Osterloh*, Der Wechsel der Eintragungsgrundlage der Kaufmannseigenschaft (§§ 1, 2, 105 Abs. 2 HGB) und der Anwendungsbereich des § 5 HGB, ZIP 2007, 2390; *Siems*, Kaufmannsbegriff und Rechtsfortbildung, 2003; *Steding*, Landwirtschaftsbetrieb – Unternehmer nach BGB und/oder Kaufmann nach HGB?, NL-BzAR 2004, 440; *Treber*, Der Kaufmann als Rechtsbegriff im Handels- und Verbraucherrecht, AcP 199 (1999), 525; *Winkler*, Das Verhältnis zwischen Handwerksrolle und Handelsregister – Gedanken zum Beschluß des BGH vom 9.11.1987, ZGR 1989, 107; *ders.*, Kaufmann – quo vadis?, 1999; *Zimmer*, Der nicht eingetragene Kaufmann: Ein „eingetragener Kaufmann“ i.S.d. § 19 Abs. 1 Nr. 1 HGB?, ZIP 1998, 2050.

A. Allgemeines

I. Begriff des Handelsrechts

- 1 Das Handelsrecht wird gemeinhin als **Sonderprivatrecht der Kaufleute** bezeichnet, gilt also nur für einen Ausschnitt des Privatrechtsbereichs: für die Kaufleute.¹ Es unterstützt den Wirtschaftsverkehr durch Rechtsklarheit, Publizität und erhöhten Vertrauensschutz (§§ 5, 15, 366 HGB) und zielt auf eine rasche Abwicklung der Handelsgeschäfte (z.B. § 377 HGB: unverzügliche Mängelrüge²). Darüber hinaus zeichnet es sich durch eine stärkere Bindung an Bräuche und Gepflogenheiten (§ 346 BGB) sowie Professionalität (insb. Entgeltlichkeit, §§ 353, 354 HGB) aus. I.Ü. wird es von der Selbstverantwortung des Handelnden geprägt (z.B. §§ 348 ff. HGB).

¹ Canaris, Handelsrecht, § 1 Rn 2; Hofmann, Handelsrecht, § 1 I; MüKo-HGB/K. Schmidt, vor § 1 Rn 3.

² Vgl. etwa BGH, NJW 1985, 2417, 2418; BGHZ 110, 130; BGH, NJW 2016, 2645 – Rn 14.

Das Handelsrecht ist eng mit dem bürgerlichen Recht verknüpft. Die **Vorschriften des BGB** kommen aber nur insoweit zur Anwendung, als nicht im HGB oder EGHGB ein anderes bestimmt ist (Art. 2 EGHGB). So ergänzt das Handelsrecht einerseits das BGB (z.B. das Kommissionsrecht nach §§ 383 ff. BGB das Geschäftsbesorgungsrecht der §§ 675, 662 ff. BGB) und verdrängt es andererseits (z.B. § 348 HGB den § 343 BGB, § 349 HGB die §§ 771, 778 BGB und § 350 HGB die §§ 766 Satz 1 und 2, 780, 781 Satz 1 und 2 BGB).³

Als Recht der Kaufleute ist das Handelsrecht insbesondere im Ersten und Vierten Buch des HGB, aber teilweise auch außerhalb des HGB kodifiziert. Zahlreiche Vorschriften sehen dabei unmittelbar die Kaufmannseigenschaft als Anwendungsvoraussetzung vor (z.B. §§ 17 ff., 238, 346 ff. HGB, §§ 29 Abs. 2, 38 Abs. 1 ZPO). Insoweit spricht man vom oben erwähnten Sonderprivatrecht der Kaufleute bzw. Handelsrecht im engeren Sinne. Kleingewerbetreibende sind nach § 1 Abs. 2 HGB seit dem Handelsrechtsreformgesetz vom 22.6.1998⁴ grds. aus dem Anwendungsbereich des Handelsrechts ausgenommen. Dennoch sind verschiedene handelsrechtliche Normen doch wieder auf sie anwendbar. So verlangen die für Handelsvertreter, Handelsmakler und Kommissionäre geltenden Sonderregeln (§§ 84 Abs. 4, 93 Abs. 3, 383 Abs. 2 HGB) seit der Handelsrechtsreform vom 22.6.1998 und der Transportrechtsreform vom 25.6.1998⁵ keine Kaufmannseigenschaft mehr. Darüber hinaus wird zur Anwendbarkeit des überwiegenden transportrechtlichen Regelwerks für den Frachtführer, Spediteur und Lagerhalter nur noch die Gewerblichkeit ihrer Unternehmen vorausgesetzt, nicht dagegen deren Kaufmannseigenschaft (§§ 407 Abs. 3 Satz 2, 453 Abs. 3 Satz 2, 467 Abs. 3 Satz 2 HGB). Insoweit kann man vom **Sonderprivatrecht der Gewerbetreibenden** oder dem Handelsrecht im weiteren Sinne sprechen.⁶

II. Subjektives System des deutschen Handelsrechts

In verschiedenen Rechtssystemen kann Anknüpfungspunkt für die **Anwendbarkeit von Bestimmungen eines Handelsrechts** entweder objektiv das Handelsgeschäft oder subjektiv der Kaufmannsbegriff sein. Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch (ADHGB) von 1861 als Vorgängergesetz zum heutigen HGB stellte das Handelsgeschäft in den Mittelpunkt. Kaufmann war, wer ein solches Geschäft betrieb (objektives System). Das Handelsgesetzbuch von 1897 löste sich hiervon, definierte in den §§ 1 ff. HGB zunächst den Kaufmann und erklärte sodann dessen Geschäfte zu Handelsgeschäften (subjektives System). Dieses subjektive System gilt heute fort und wurde durch das Handelsrechtsreformgesetz von 1998 bekräftigt.⁷ Somit entscheidet die Kaufmannseigenschaft, ob eine Handelsregistereintragung erforderlich ist (§ 29 HGB), das Firmenrecht gilt (§ 17 HGB) oder die Regeln über Geschäftsbriefe (§ 37a HGB) sowie Buchführungs- und Rechnungslegungspflichten (§ 238 HGB) erfüllt sein müssen.⁸

III. Verwandte Rechtsgebiete

Im HGB finden sich neben den beschriebenen handelsrechtlichen Vorschriften zahlreiche weitere Regelungen. In den §§ 105 ff., 161 ff. und 230 ff. HGB sind die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft und die stille Gesellschaft geregelt. Sie knüpfen im Grundsatz allesamt an das Handelsgewerbe als das sie prägende Element an. Insoweit leuchtet ihre Verortung im HGB ein. In der Rechtsanwendung und -diskussion werden sie allerdings richtigerweise überwiegend dem **Gesellschaftsrecht** zugeordnet. Zum Gesellschaftsrecht zählen auch die sonstigen Handelsgesellschaften (GmbH und AG), aber auch die Genossenschaft, der Verein und die GbR.

Die Vorschriften über die Handelsbücher (§§ 238–342a HGB) sind ebenfalls im HGB festgeschrieben, werden aber häufig unter dem Begriff **Bilanzrecht** als eigenständige Materie behandelt. Sie regeln zwar Sonderrechte der Kaufleute, unterfallen aber nach traditioneller Ansicht dem öffentli-

3 Canaris, Handelsrecht, § 1 Rn 12.

4 BGBl I 1998, S. 1474.

5 BGBl I 1998, S. 1588.

6 Canaris, Handelsrecht, § 1 Rn 2.

7 Canaris, Handelsrecht, § 1 Rn 3; MüKo-HGB/K. Schmidt, vor § 1 Rn 3, 16; ders., BB 2005, 837, 840.

8 K. Schmidt, BB 2005, 837, 840.

chen Recht und nicht dem Privatrecht.⁹ Sonderprivatrecht im oben beschriebenen Sinne können sie daher nicht sein.

- 7 Kein Sonderrecht der Kaufleute ist zudem das **Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht**. Das **Börsenrecht** ist als öffentliches Recht ebenfalls kein spezifisches Handelsrecht. Gleiches gilt für das **Bankrecht**, jedenfalls für das öffentliche Bankaufsichtsrecht nach dem KWG. Das Bankvertragsrecht ist demgegenüber zwar Privatrecht, aber überwiegend bürgerliches Recht i.S.v. §§ 488 ff., 675 ff. BGB.¹⁰

B. Kaufmann kraft Gewerbebetriebs nach § 1 HGB

I. Allgemeines

- 8 Das HGB definiert den **Kaufmannsbegriff** an erster Stelle materiell über das **Betreiben eines Handelsgewerbes** (§§ 1, 105 Abs. 1 HGB). Daneben kann die Kaufmannseigenschaft auch durch formellen Eintragungsakt begründet werden. Kaufmann ist demnach auch, wer mit konstitutiver Wirkung in das Handelsregister eingetragen ist (§§ 2, 5, 105 Abs. 2 HGB) oder kraft Rechtsform mit der Registereintragung Kaufmann ist (§ 6 HGB, §§ 3 Abs. 1, 278 Abs. 3 AktG, § 13 Abs. 3 GmbHG, § 17 Abs. 2 GenG, § 1 EWIV-AusfG).

In der Praxis wird zur Bestimmung der Kaufmannseigenschaft typischerweise wie folgt vorgegangen:¹¹ Zunächst wirft man einen Blick in das seit 1.8.2022 kostenfrei online abrufbare Handelsregister (<https://www.handelsregister.de>). Ist dort ein Unternehmen eingetragen, erübrigt sich jede weitere Prüfung. Die Kaufmannseigenschaft liegt vor. Fehlt dagegen eine Handelsregistereintragung, kann ein Unternehmen nur unter den Voraussetzungen des § 1 HGB Kaufmann sein (sog. „**Istkaufmann**“). Nach § 1 Abs. 1 HGB ist Kaufmann, wer ein Handelsgewerbe betreibt. **Handelsgewerbe** ist nach § 1 Abs. 2 HGB definiert als jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, dass das Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert. § 1 HGB gibt damit das dreiteilige Prüfprogramm vor:

1. Gewerbe
2. Betreiben des Gewerbes
3. In kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb.

II. Begriff des Gewerbes

- 9 Im geltenden Recht gibt es keinen einheitlichen Gewerbebegriff. Das HGB selbst enthält keine gesetzliche Definition. Die Grundsätze zum Gewerbebegriff aus anderen Rechtsgebieten können zwar aufgrund der „Relativität der Rechtsbegriffe“ nur mit Vorsicht übertragen werden.¹² Allerdings kann auf die Rspr. zum Gewerbebegriff aus § 196 BGB a.F. aufgrund enger Überschneidungen nach wie vor verwiesen werden.¹³ Nach herrschender Meinung¹⁴ ist Gewerbe im handelsrechtlichen Sinne demnach jede äußerlich erkennbare, selbstständige, planmäßig auf gewisse Dauer, zum Zwecke der Gewinnerzielung angelegte oder jedenfalls wirtschaftliche Tätigkeit am Markt, die nicht freiberuf-

9 Canaris, Handelsrecht, § 1 Rn 5; Icking, Die Rechtsnatur des Handelsbilanzrechts, 2000, S. 166 ff.; MüKo-HGB/K. Schmidt, vor § 1 Rn 2; a.A. (Privatrecht) Hopt/Merkt, HGB, Einl. v. § 238 Rn 45; Markt, ZGR 2017, 460 ff.

10 Vgl. Canaris, Handelsrecht, § 1 Rn 8.

11 S.a. K. Schmidt, Handelsrecht, § 10 Rn 10 ff.

12 Canaris, Handelsrecht, § 2 Rn 1.

13 Hopt, HGB, § 1 Rn 12.

14 Vgl. etwa BGHZ 63, 32, 33; 66, 48, 49; 74, 273, 276; 83, 382, 386; BAG, NJW 1988, 222; OLG Düsseldorf, NJW-RR 2003, 1120; Hopt/Merkt, HGB, § 1 Rn 12; Heymann/Emmerich, HGB, § 1 Rn 5; Koller/Kindler/Drüen/Roth/Stelmaszczyk, HGB, § 1 Rn 3 ff.; Ebenroth/Boujong/Joost/Kindler, HGB, § 1 Rn 20 ff.; K. Schmidt, Handelsrecht, § 9 Rn 17 ff.

liche, wissenschaftliche und künstlerische Tätigkeit ist. Ob die Tätigkeit erlaubt sein muss, ist umstritten (vgl. Rdn 18). Im Einzelnen:

1. Äußerliche Erkennbarkeit und wirtschaftliche Tätigkeit am Markt

Eine innere, für Dritte nicht erkennbare Absicht, wie z.B. stille Beteiligung an einem Handelsgewerbe oder das ständige Spekulieren mit Wertpapieren an der Börse, reicht allein nicht aus. Die Tätigkeit muss vielmehr nach außen in Erscheinung treten und anbietend sein.¹⁵ Daher betreibt eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, wenn sie nicht nach außen hin auftritt, kein Gewerbe. Sie kann aber nach den §§ 6 Abs. 1, 105 Abs. 2, 161 Abs. 2 HGB Handelsgesellschaft sein (s. hierzu unten Rdn 71).

10

2. Planmäßige, auf Dauer angelegte Tätigkeit

Die **Absicht des Handelnden** muss sich auf eine Vielzahl von Geschäften als Ganzes richten.¹⁶ Das Gewerbe darf also nicht nur gelegentlich betrieben werden. Unschädlich sind Unterbrechungen oder der Betrieb als Nebentätigkeit.¹⁷

11

3. Selbstständigkeit

Weitere unentbehrliche Voraussetzung eines Gewerbes ist die selbstständige Tätigkeit. Begrifflich kann man sich an die **Legaldefinition der Selbstständigkeit** in § 84 Abs. 1 Satz 2 HGB anlehnen. Selbstständig ist danach, wer im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. Die Selbstständigkeit muss hierbei rechtlich, nicht notwendigerweise wirtschaftlich sein.¹⁸

12

4. Entgeltlichkeit und Gewinnerzielungsabsicht

Die Rspr. verlangte für den Gewerbebegriff, dass der Betrieb auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.¹⁹ Es musste also die Absicht bestehen, einen Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben zu erzielen. Ob dies tatsächlich geschieht, ist unbeachtlich.

13

Problematisch ist dieses Merkmal insbesondere bei karitativen Unternehmen und öffentlichen Versorgungsunternehmen. Solche Unternehmen können unter Umständen von vornherein nicht darauf ausgerichtet sein, Gewinne zu erzielen. Sie deswegen allerdings pauschal nicht als Gewerbe einzustufen, wäre merkwürdige Folge eines restriktiven Begriffsverständnisses. Die Rechtspraxis behilft sich, um praxisgerechte Ergebnisse zu erhalten, mit der Vermutung, dass Gewinne erzielt werden.²⁰ Diese Vermutung ist jedoch überflüssig, wenn man mit starken Stimmen zu Recht auf das Kriterium der Gewinnerzielungsabsicht verzichtet.²¹ Stattdessen wird geprüft, ob eine entgeltliche Tätigkeit am Markt gegeben ist.²² Eine solche entgeltliche Tätigkeit am Markt liegt nicht vor, wenn ein öffentlich-rechtlicher Betrieb seine Leistungen nicht in privatrechtlichen Verträgen vereinbart, sondern sich ausschließlich hoheitlicher, öffentlich-rechtlich bestimmter Handlungsformen bedient (z.B. Beiträge, Kostenersatz oder Benutzungsgebühren).²³ In der Praxis kann die Frage nach der Gewerbe-eigenschaft aber häufig dahinstehen, wenn die kommunalen Versorgungsbetriebe in der Rechtsform der AG oder GmbH geführt werden (z.B. Stadtwerke Stuttgart GmbH, EnBW Energie Baden-Württemberg AG etc.).

15 Canaris, Handelsrecht, § 2 Rn 4, 7; K. Schmidt, Handelsrecht, § 9 Rn 26 ff.

16 RGZ 74, 150; Hopt/Merkt, HGB, § 1 Rn 13.

17 BGHZ 74, 273, 276 – zur Nebentätigkeit.

18 Röhrich/v. Westphalen/Haas/Röhrich, HGB, § 1 Rn 25; Hopt/Merkt, HGB, § 1 Rn 14.

19 BGHZ 33, 325; 36, 276; 49, 260; 53, 223; 57, 199; 66, 49; 83, 386; 95, 157; OLG Düsseldorf, NJW-RR 2003, 1120.

20 K. Schmidt, Handelsrecht, § 9 Rn 39.

21 Vgl. OLG Brandenburg, NZG 2020, 423, 424, Rn 14; Canaris, Handelsrecht, § 2 Rn 3, 14; Heymann/Emmerich, HGB, § 1 Rn 125; Koller/Kindler/Drüen/Roth/Stelmaszczyk, HGB, § 1 Rn 10; Ebenroth/Boujong/Joost/Kindler, HGB, § 1 Rn 27; Röhrich/v. Westphalen/Haas/Röhrich, HGB, § 1 Rn 50; Hopt/Merkt, HGB, § 1 Rn 15 ff.; Treber, AcP 199 (1999), 525, 567; K. Schmidt, Handelsrecht, § 9 Rn 37 ff.

22 OLG Dresden, NZG 2003, 124, 126; OLG Brandenburg, NZG 2020, 423, 424, Rn 14; Canaris, Handelsrecht, § 2 Rn 3; Treber, AcP 199 (1999), 525, 567; MüKo-HGB/K. Schmidt, § 3 Rn 31.

23 OLG Brandenburg, NZG 2020, 423, 424, Rn 16 (zur Frage, ob ein kommunaler Zweckverband, der einen Wasserversorgungs- und Abwasserbetrieb unterhält, ein Gewerbe betreibt).

5. Keine freiberufliche, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit

- 14** Nach ihren historisch gewachsenen Berufsbildern und der Verkehrsanschauung betreiben die freien Berufe, Wissenschaftler und Künstler kein Gewerbe. Eine Definition der freien Berufe ist aus § 1 Abs. 2 PartGG und § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG bekannt. Dieser aus dem Steuerrecht herrührende Katalog gilt allerdings nicht für den handelsrechtlichen Gewerbebegriff. So sind etwa Ingenieure, insbesondere aus dem EDV-Bereich, Angehörige der freien Berufe im Sinne der § 1 Abs. 2 PartGG und § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG, können aber dennoch ein Gewerbe im handelsrechtlichen Sinne betreiben.²⁴ Die Abgrenzung ist im Einzelfall nicht immer leicht. An einigen Stellen hilft jedoch das Gesetz. Bestimmten freien Berufen wird ausdrücklich die Gewerbeeigenschaft abgesprochen.

Beispiele

Rechtsanwälte (§ 2 Abs. 2 BRAO),²⁵ Patentanwälte (§ 2 Abs. 2 PAO), Notare (§ 2 Satz 3 BNotO), Wirtschaftsprüfer (§ 1 Abs. 2 WPO),²⁶ Steuerberater (§ 32 Abs. 2 StBerG),²⁷ Architekten,²⁸ Ärzte (§ 1 Abs. 2 BÄO),²⁹ Zahnärzte (§ 1 Abs. 4 ZHG), Tierärzte, öffentlich bestellte Vermessungsingenieure.³⁰

- 15** Keine Freiberufler sind dagegen z.B. Apotheker,³¹ Heilpraktiker,³² Krankengymnasten, Masseure, Treuhänder, Werbeberater, Auktionatoren, Softwareentwickler³³ oder Fahrlehrer.³⁴ Bei **gemischten Betrieben**, die teils freiberuflich, teils gewerblich geführt werden, z.B. Arztpraxis mit angeschlossenem Kurbetrieb, kommt es auf das Gesamtbild an. Je nachdem können auch Freiberufler Gewerbetreibende i.S.d. § 1 HGB sein. Hier ist vieles unstritten. Privatschulen werden teilweise als Gewerbe eingeordnet.³⁵ Ebenso sollen Krankenhäuser gewerblich tätig sein.³⁶

6. Erlaubtsein der Tätigkeit?

- 16** Für die Bestimmung des Gewerbebegriffs ist es **unbeachtlich, ob die gewerbliche Tätigkeit öffentlich-rechtlich erlaubt** ist.³⁷ Ein Gewerbe kann nach § 7 HGB auch vorliegen, wenn dessen Ausübung nicht öffentlich-rechtlich erlaubt ist. Zweck des § 7 HGB ist die Erleichterung des kaufmännischen Verkehrs durch Trennung des Handelsrechts von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, namentlich dem Gewerberecht, und die damit verbundene Schaffung von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für die Anwendbarkeit des HGB.³⁸ § 7 HGB beschränkt zugleich die Prüfungskompetenz des Registergerichts. Durch die Trennung von Fragen der gewerberechtlichen Zulässigkeit soll das Eintragungsverfahren erleichtert und Rechtssicherheit geschaffen werden, indem die Eintragung nur von den handelsrechtlichen Vorgaben der §§ 1 ff. HGB abhängig gemacht wird.³⁹ Das Prüfungsrecht liegt allein bei den zuständigen Behörden, wie z.B. der Gewerbeaufsicht oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Sie haben den Betrieb nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu untersagen. Mit der daraus resultierenden Betriebseinstellung verliert das Unternehmen seinen Gewerbecharakter – allerdings nicht wegen der öffentlich-rechtlichen Gewerbeuntersagung als solcher, sondern da die handelsrechtlichen Vorschriften der §§ 1 ff. HGB nicht mehr erfüllt sind.

24 BayObLG, NZG 2002, 718, 719; vgl. a. K. Schmidt, Handelsrecht, § 9 Rn 23.

25 BGHZ 72, 287; s.a. BGH, 18.7.2011 – AnwZ (Brfg) 18/10; AGH Bayern, 15.11.2010 – I – 1/10.

26 BGHZ 94, 69.

27 BGHZ 72, 324; s.a. OVG Nordrhein-Westfalen, StBW 2012, 330.

28 BGH, WM 1979, 559; s.a. OLG Brandenburg, 16.2.2011 – 4 U 79/10; OLG Düsseldorf, 28.10.2016 – 22 U 84/16.

29 BGHZ 33, 325; 86, 320; OLG Nürnberg, NJW 1973, 1414.

30 BGHZ 97, 245.

31 BGH, NJW 1983, 2086; NZG 2017, 1226 Rn 13.

32 LG Tübingen, NJW 1983, 2093.

33 Hopt/Merkt, HGB, § 1 Rn 19; a.A. Maier, NJW 1986, 1909.

34 Vgl. Hopt/Merkt, HGB, § 1 Rn 19.

35 K. Schmidt, Handelsrecht, § 9 Rn 24; a.A. Canaris, Handelsrecht, § 2 Rn 11.

36 OLG Düsseldorf, NJW-RR 2003, 1120; a.A. Canaris, Handelsrecht, § 2 Rn 11.

37 BGH, NZG 2017, 1226; KG, NJW 1958, 1828; OLG Celle, BB 1972, 145; OLG Braunschweig, Rpfleger 1977, 363; OLG Frankfurt am Main, BB 1984, 13; NZG 2019, 346; Hopt/Merkt, HGB, § 7 Rn 3.

38 BGH, NZG 2017, 1226, 1227, Rn 8; s.a. OLG Frankfurt am Main, NZG 2019, 346, 347.

39 BGH, NZG 2017, 1226, 1227, Rn 9.

Nach einer teilweise vertretenen Ansicht soll eine Eintragung in das Handelsregister ausnahmsweise ausgeschlossen sein, wenn unzweifelhaft feststeht, dass ein **evidentes und unbehebbares rechtliches Hindernis** der Ausübung des Gewerbes entgegensteht.⁴⁰ Diese Ansicht hat der BGH zu Recht abgelehnt.⁴¹ Solche ungeschriebenen Ausnahmen widersprechen dem Zweck des § 7 HGB für Rechtssicherheit und -klarheit zu sorgen.⁴²

Anders könnte man entscheiden bei Unternehmen, deren sämtliche Geschäfte verboten und nach **§ 134 BGB nichtig oder nach § 138 BGB sittenwidrig** sind (z.B. Drogen- oder Waffenhandel, gewerbsmäßiger Schmuggel, Hehlerei oder Wucher). Es leuchtet ein, dass solche Unternehmungen nicht in das Handelsregister eingetragen werden sollten.⁴³ Der BGH hat gleichwohl die Frage der Eintragungsfähigkeit bislang offengelassen.⁴⁴ Ungeachtet der registerrechtlichen Handhabung ist umstritten, ob solche Unternehmen ein Gewerbe betreiben. Teilweise wird das verneint.⁴⁵ So soll etwa ein Ehevermittler wegen der Unklagbarkeit seiner Forderung (§ 656 BGB) kein Gewerbe betreiben.⁴⁶ Einleuchtend ist diese Restriktion nicht, denn der Gewerbebegriff ist nicht dazu da „Gut und Böse“ zu trennen.⁴⁷ Zudem ist nicht ersichtlich, wieso solche Unternehmen nicht den strengeren handelsrechtlichen Vorschriften unterfallen sollen.⁴⁸

III. Betreiben eines Gewerbes

Nach § 1 Abs. 1 2. Halbs. HGB ist Kaufmann, wer ein Handelsgewerbe *betreibt*. Dieses Tatbestandsmerkmal entscheidet, in welcher Person die Kaufmannseigenschaft bejaht wird. Das Gewerbe betreibt die natürliche oder juristische Person, in deren Namen das Handelsgewerbe ausgeübt wird.⁴⁹ Ohne Bedeutung ist, für wessen Rechnung die Verträge abgeschlossen werden bzw. wem die Betriebsmittel gehören. Kaufmann ist daher auch der Kommissionär (§ 383 HGB). Gleiches gilt für den Strohmann,⁵⁰ Pächter,⁵¹ Nießbraucher und Treuhänder kraft Vertrags.⁵²

Keine Kaufleute sind demgegenüber Personen, die Geschäfte in fremdem Namen abschließen. Danach fehlt die Kaufmannseigenschaft sorgeberechtigten **Eltern** und **Organmitgliedern** (Vorstand einer AG, Geschäftsführer einer GmbH).⁵³ In diesen Fällen ist der Vertretene (der Minderjährige, die AG, die GmbH) der Kaufmann.⁵⁴

Ebenso wenig ist Kaufmann, wer als Verwalter fremden Vermögens auftritt, wie etwa der **Insolvenzverwalter**.⁵⁵ Er tritt zwar aufgrund der Amtstheorie im eigenen Namen auf, allerdings nur mit Wirkung für und gegen die Masse. Gewerbetreibender ist nach wie vor der Gemeinschuldner.⁵⁶ Gleiches gilt für den **Testamentsvollstrecker**, der nicht Kaufmann wird; Geschäftsinhaber bleiben die Erben (str.).⁵⁷ Kein Handelsgewerbe betreibt auch die **Wohnungseigentümergeinschaft** i.S.d. WEG (s.a. Rdn 74).⁵⁸

40 OLG Düsseldorf, BB 1985, 1933; OLG Hamm, BB 1985, 1415; OLG Karlsruhe, GesR 2016, 325.

41 BGH, NZG 2017, 1226, 1228, Rn 24; s.a. OLG Frankfurt am Main, BB 1984, 14; Hopt/Merkt, HGB, § 7 Rn 6; Röhrich/v. Westphalen/Haas/Röhrich, HGB, § 7 Rn 4.

42 BGH, NZG 2017, 1226, 1228, Rn 24.

43 Hopt/Merkt, HGB, § 7 Rn 2; Röhrich/v. Westphalen/Haas/Röhrich, HGB, § 7 Rn 3.

44 BGH, NZG 2017, 1226, 1228, Rn 19.

45 HK/Ruß, HGB, § 1 Rn 38; Ensthaler/Nickel, GK-HGB, § 1 Rn 9; Brox/Henssler, Handelsrecht, Rn 21.

46 Zu § 2 HGB a.F. OLG Frankfurt am Main, NJW 1955, 716; BayObLG, NJW 1972, 1327.

47 K. Schmidt, Handelsrecht, § 9 Rn 32; s.a. Hopt/Merkt, HGB, § 1 Rn 21.

48 Canaris, Handelsrecht, § 2 Rn 13.

49 Vgl. Hopt/Merkt, HGB, § 1 Rn 30; Dauner-Lieb/Dötsch, DB 2003, 1666, 1668; Röhrich/v. Westphalen/Haas/Röhrich, HGB, § 1 Rn 73.

50 Röhrich/v. Westphalen/Haas/Röhrich, HGB, § 1 Rn 79.

51 OLG Köln, NJW 1963, 541; BayObLGZ 78, 6.

52 Hopt/Merkt, HGB, § 1 Rn 30.

53 Für die Auslegung des HGB spielt es keine Rolle, dass die Tätigkeit eines Geschäftsführers einer GmbH nach der neueren Rspr. des BFH, BB 2005, 1206 als selbstständig i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 1 UStG zu beurteilen sein kann.

54 Zu den Kapitalgesellschaften s. BGH, NJW-RR 1987, 42; NJW-RR 1991, 757; BGHZ 121, 224, 228.

55 OLG Zweibrücken, NZI 2019, 54; BGH, NJW 1987, 1940 – zum Konkursverwalter.

56 Canaris, Handelsrecht, § 2 Rn 19.

57 Wie hier Canaris, Handelsrecht, § 9 Rn 36 ff.; Hopt/Merkt, HGB, § 1 Rn 40 ff.

58 OLG Celle, ZMR 2022, 235.

- 20 Bei Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG) ist zu unterscheiden. Die **Kommanditisten einer KG** haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur beschränkt (§ 171 Abs. 1 HGB). Sie sind daher nach herrschender Ansicht keine Kaufleute.⁵⁹ Hinsichtlich der Gesellschafter einer OHG und der Komplementäre einer KG nahm die früher überwiegend vertretene Ansicht an, dass die Personengesellschaft nicht selbst Rechtssubjekt sei. Die Gesellschafter hätten daher als Unternehmensträger das Handelsgewerbe betrieben.⁶⁰ Die heute vorherrschende Auffassung geht demgegenüber von der **Rechtsfähigkeit der Personenhandelsgesellschaften** aus, so dass auch diese selbst das Handelsgewerbe betreiben.⁶¹ Die für Kaufleute geltenden Vorschriften werden aber – zumindest teilweise – auf die persönlich haftenden Gesellschafter entsprechend angewandt.⁶²

IV. In kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb

- 21 Die Frage, ob ein Gewerbe ein Handelsgewerbe ist, entscheidet sich nach § 1 Abs. 2 HGB danach, ob das Unternehmen nach Art und Weise einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb **erfordert**. Der kaufmännisch eingerichtete Geschäftsbetrieb muss nur erforderlich, nicht tatsächlich vorhanden sein. Im Interesse des Rechtsverkehrs enthält § 1 Abs. 2 Hs. 2 HGB die widerlegliche Vermutung („es sei denn“), dass jeder Gewerbetreibende Kaufmann ist. Die Darlegungs- und Beweislast für das Nichtvorliegen eines Handelsgewerbes trägt, wer sich auf das Vorliegen eines Kleingewerbes berufen will.
- 22 Das Vorliegen eines kaufmännischen Gewerbebetriebes richtet sich nach Art **und** Umfang des Geschäftsbetriebes. Der Gesetzestext spricht von „Art oder Umfang“, was allerdings nur an der negativen Formulierung („es sei denn“) liegt. Bedeutendes Kriterium ist der Umsatz des Gewerbebetriebes, auch wenn er nicht alleine maßgeblich sein kann.⁶³ Entscheidend ist – unter besonderer Berücksichtigung des Umsatzes – stets die **Würdigung des Gesamtbildes** des gewöhnlichen Geschäftsablaufes in dem betroffenen Betrieb.⁶⁴ Häufig kann dabei darauf abgestellt werden, ob die Geschäftsvorgänge so komplex sind, dass eine kaufmännische Buchführung erforderlich ist. Nur gleichförmige Geschäfte erfordern keinen kaufmännischen Geschäftsbetrieb.⁶⁵ Kriterien für die Erforderlichkeit eines kaufmännischen Geschäftsbetriebes und das Gesamtbild können sein, ohne dass sie sämtlich vorliegen müssen: Vielfalt des Geschäftsgegenstandes, Schwierigkeitsgrad der Geschäftsvorgänge, Inanspruchnahme von Kredit- und Teilzahlungen, Teilnahme am Wechsel- und Scheckverkehr, Bilanzierung, Umfang der Geschäftskorrespondenz, Umsatz, Anlage- und Kapitalvermögen, Anzahl der Betriebsstätten, Anzahl der Beschäftigten, Lohnsumme und Kundenstamm.

V. Beginn der Kaufmannseigenschaft und Rechtsfolgen

- 23 Der Beginn der Kaufmannseigenschaft hängt im Fall des § 1 Abs. 2 HGB von dem Beginn der gewerblichen Tätigkeit ab. **Planung** einschließlich **Gründung einer Handelsgesellschaft** durch Abschluss eines Gesellschaftsvertrages rechtfertigen noch keinen Beginn. Entscheidend ist die Aufnahme von Vorbereitungsgeschäften im Außenverhältnis oder eine entsprechende Mitteilung an Dritte.⁶⁶ Ausreichend sind die Anmietung von Geschäftsräumen, Einstellung von Personal, Eröffnung eines Bankkontos oder der Abschluss eines Unternehmenskaufvertrages.⁶⁷

59 BGH, NJW 1980, 1572, 1574; NJW 1982, 569, 570; Canaris, Handelsrecht, § 2 Rn 21; K. Schmidt, ZIP 1986, 1510, 1515; a.A. Ballerstedt, JuS 1963, 253, 259.

60 Vgl. etwa BGHZ 34, 293, 296 ff.; Ballerstedt, JuS 1963, 253, 259.

61 Vgl. Hopt/Merkt, HGB, § 1 Rn 49; K. Schmidt, ZIP 1986, 1510, 1515; MüKo-HGB/K. Schmidt, § 1 Rn 67; Röhrich/v. Westphalen/Haas/Röhrich, HGB, § 1 Rn 4.

62 Vgl. Hopt/Roth, HGB, § 105 Rn 19 ff.; Dauner-Lieb/Dötsch, DB 2003, 1666, 1668; Weyer, WM 2005, 490, 497.

63 OLG Celle, DB 1983, 659; Kort, DB 2019, 771.

64 BGH, BB 1960, 917; BGH, BB 2015, 2177; BayObLG, NJW 1985, 982, 983; OLG Koblenz, NJW-RR 1989, 420; OLG Dresden, NJW-RR 2002, 33; OLG Düsseldorf, NJW-RR 2003, 1120; OLG Köln, GWR 2014, 460; FG Berlin-Brandenburg, BB 2012, 1788; LG Münster, IBr 2015, 455; LG Neubrandenburg, 30.6.2015 – 4 O 55/15; LAG Düsseldorf, BB 2016, 1140; Kaiser, JZ 1999, 495; Kögel, DB 1998, 1802; Kort, DB 2019, 771.

65 OLG Celle, NJW 1963, 540; Rpfleger 1981, 114; vgl. LG Bonn, 16.4.2015 – 18 O 433/10.

66 Hopt/Merkt, HGB, § 1 Rn 51.

67 BGH, NJW 1996, 3217.

Ein Kaufmann kraft Gewerbebetriebs i.S.d. § 1 HGB unterliegt in vollem Umfang dem Handelsrecht. Er ist gem. § 29 HGB verpflichtet, seine Firma und den Ort seiner Handelsniederlassung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Darüber hinaus ist nach §§ 24 Abs. 1, 40 Nr. 3 lit. b) HRV der Familienname, Vorname, das Geburtsdatum und der Wohnort des Einzelkaufmanns anzugeben. Ebenfalls ist der Gegenstand des Handelsgewerbes nach § 24 Abs. 4 HGB in der Anmeldung anzugeben. Die Lage der Geschäftsräume ist nach § 24 Abs. 2 HGB jedoch nicht zwingend anzumelden, wenn die Geschäftsräume als inländische Geschäftsanschrift angemeldet werden. Die Eintragung wirkt nur **deklaratorisch**. Die fehlende Eintragung kann aber nach § 14 HGB, §§ 388 ff. FamFG durch Festsetzung von Zwangsgeld erzwungen werden. Die Anmeldung bedarf gem. § 12 Abs. 1 HGB der öffentlichen Beglaubigung; sie ist elektronisch beim Handelsregister einzureichen.



Muster 1.1: Handelsregisteranmeldung der Neuaufnahme eines Gewerbebetriebes

UR-Nr. []/20 []

Amtsgericht []

– Handelsregister –

Neuanmeldung eines Einzelkaufmanns unter der Firma „[] e.K.“ mit Sitz in []

Ich, Herr/Frau [], geb. am [], wohnhaft in [], betreibe unter der Firma [] e.K.

ein Handelsgewerbe.

Gegenstand des Geschäfts ist []

Sitz: []

Die inländische Geschäftsanschrift lautet: []. Dies ist auch die Lage der Geschäftsräume.

[], den []

Vorstehende, vor mir vollzogene Unterschrift von

Herrn/Frau [],

geb. am [],

wohnhaft in [],

– ausgewiesen durch gültigen deutschen Personalausweis –
wird hiermit beglaubigt.

[], den []

[]

(Notar)



Hinweis

Notarkosten: Für die Erstanmeldung eines Einzelunternehmens beträgt der Geschäftswert gem. § 105 Abs. 2, 3 Nr. 1 GNotKG immer 30.000,00 EUR. Fertigt der Notar den Entwurf an, entsteht eine Gebühr von 0,5 nach KV 21201 Nr. 5, 24102 GNotKG. Zusätzlich ist eine XML-Gebühr von 0,3 aus 30.000,00 EUR zu erheben (KV 22114).

Registergebühren: Die Registergebühren betragen 70,00 EUR nach Nr. 1100 GV HRegGebV. Zusätzlich fallen 1/3 der für die Eintragung bestimmten Gebühr nach Nr. 6000 GV HRegGebV an, also 23,33 EUR. Mit dieser Zusatzgebühr wird die seit 1.8.2022 mit dem DiRUG abgeschaffte Gebühr für den Abruf von Handelsregisterdaten (Hauptabschn. I Abschn. 4 KV JVKostG) kompensiert.

VI. Ende der Kaufmannseigenschaft

1. Einstellung der gewerblichen Tätigkeit

Ebenso wie der Beginn der Kaufmannseigenschaft wird die Beendigung des Handelsgewerbes nicht durch die Eintragung im Handelsregister (Löschung) ausgelöst. Entscheidend ist vielmehr die **tatsächliche Betriebsaufgabe** oder **Umstellung** auf eine Tätigkeit, die kein Gewerbe ist.⁶⁸ Mit der

⁶⁸ Hopt/Merkt, HGB, § 1 Rn 52.



endgültigen Einstellung des Gewerbebetriebes erlischt die Firma kraft Gesetzes. Die Löschung im Register ist nicht Erfordernis des Erlöschens. Das **Erlöschen der Firma** ist aber gem. § 31 Abs. 2 Satz 1 HGB zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

27



Muster 1.2: Handelsregisteranmeldung des Erlöschens der Firma (Geschäftsaufgabe)

UR-Nr. _____/20 _____

Amtsgericht _____

– Handelsregister –

Zum Handelsregister des Amtsgerichts _____, HR A _____

„_____“ mit dem Sitz in _____

Ich melde zur Eintragung in das Handelsregister an:

Die Firma ist erloschen.

Das unter dieser Firma bisher betriebene Geschäft wurde aufgegeben.

_____, den _____

(Anm.: Beglaubigungsvermerk wie unter Rdn 25)



Hinweis

Notarkosten: Die Anmeldung des Erlöschens der Firma ist eine spätere Anmeldung i.S.d. § 105 Abs. 4 GNotKG. Für diese beträgt der Geschäftswert gem. § 105 Abs. 4 Nr. 4 GNotKG 30.000,00 EUR. Bei Fertigung des Entwurfs durch den Notar, fällt eine Gebühr von 0,5 nach KV 21201 Nr. 5, 24102 GNotKG und die XML-Gebühr (KV 22114) an.

Registergebühren: Für die Eintragung des Erlöschens der Firma werden nach Vorbem. 1 Abs. 4 GV HRegGebV keine Gebühren erhoben.

2. Herabsinken auf kleingewerbliches Niveau

28

Fällt ein Kaufmann i.S.d. § 1 Abs. 2 HGB später auf ein kleingewerbliches Niveau zurück, war zuvor aber nicht im Handelsregister eingetragen, so entfällt ohne weiteres seine Kaufmannseigenschaft.⁶⁹ Zu differenzieren ist, wenn der Kaufmann aufgrund der Anmeldung seiner Firma nach §§ 29, 1 Abs. 2 HGB im Handelsregister eingetragen ist. Er kann entweder das Erlöschen seiner Firma anmelden (a)) oder seine Eintragung bestehen lassen (b)).

a) Erlöschen der Firma

29

Sofern der Kaufmann im Handelsregister auf Grundlage seiner Eintragungspflicht nach §§ 29, 1 HGB eingetragen war, kann er das Erlöschen der Firma zum Handelsregister anmelden, wenn er auf das kleingewerbliche Niveau zurückgefallen ist. Mit der Löschung verliert er seine Kaufmannseigenschaft (§ 2 Satz 3 HGB analog).

30



Muster 1.3: Handelsregisteranmeldung des Erlöschens der Firma (Herabsinken auf kleingewerbliches Niveau)

UR-Nr. _____/20 _____

Amtsgericht _____

– Handelsregister –

Zum Handelsregister des Amtsgerichts _____, HR A _____

„_____“ mit dem Sitz in _____

Ich melde zur Eintragung in das Handelsregister an:

Die Firma ist erloschen.

Der Geschäftsbetrieb erfordert nach Art und Umfang keine kaufmännische Einrichtung mehr.

_____, den _____

(Anm.: Beglaubigungsvermerk wie Rdn 25)



⁶⁹ Oetker/Körber, HGB, § 2 Rn 22.

Hinweis

Gem. § 35 HRV kann auf Antrag des Inhabers des Gewerbebetriebes der Grund der Löschung (Nichterfordernis eines nach Art oder Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebes) in der Bekanntmachung angegeben werden.

Kosten: Es gilt für die Notar- und Gerichtskosten das unter Rdn 27 Gesagte.

b) Bestehenlassen der Eintragung

Von der Anmeldung des Erlöschens der Firma kann der Unternehmer aber auch absehen und in Ausübung der **Eintragungsoption nach § 2 HGB** die Firma bestehen lassen.⁷⁰ Er muss seine Wahl durch eine **materiell-rechtliche Erklärung** zum Ausdruck bringen. Denn in einer auf §§ 29, 1 HGB gestützten Erklärung liegt grds. kein gleichzeitiger Antrag nach § 2 HGB.⁷¹ Die Tatbestände sind strukturverschieden. §§ 29, 1 HGB ist eine Pflichtanmeldung, § 2 verkörpert dagegen ein freiwilliges Wahlrecht. Stellt der Gewerbetreibende den materiellen Antrag nicht, wird das Registergericht das Lösungsverfahren einleiten. Widerspricht der Unternehmer der Amtslöschung, ist hierin eine Ausübung seiner Option zu sehen.⁷² Er ist dann Kaufmann kraft Eintragung gem. § 2 HGB. Solange der Unternehmer im Handelsregister ohne Ausübung der Option eingetragen ist, beruht seine Kaufmannseigenschaft nach herrschender Meinung zumindest auf § 5 HGB.⁷³

Sofern das Registergericht über die nachträgliche Ausübung des Wahlrechts nach § 2 HGB informiert werden soll, dürfte eine **formlose Mitteilung an das Registergericht** auf Bestehenlassen der Eintragung genügen. Hierin ist insbesondere kein formbedürftiger Antrag nach § 12 HGB zu sehen, da solche nur „zur Eintragung“ zu erklären sind, hier aber das Bestehenlassen einer erfolgten Eintragung angezeigt ist.⁷⁴ Ohnehin ist kein formbedürftiger Antrag, sondern nur die materielle Erklärung notwendig. Eine Registergebühr entsteht jedenfalls beim bloßen Bestehenlassen der Eintragung nicht. Ein Muster könnte wie folgt aussehen:

Muster 1.4: Mitteilung an das Handelsregister auf Bestehenlassen der Eintragung

Amtsgericht []

– Handelsregister –

Zum Handelsregister des Amtsgerichts [], HR A []

„[]“ mit dem Sitz in []

Im Handelsregister ist die Firma [] e.K. eingetragen. Der Geschäftsbetrieb erfordert nach Art und Umfang keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb mehr.

Gleichwohl soll die vorgenannte Firma im Handelsregister eingetragen bleiben.

Die inländische Geschäftsanschrift lautet unverändert: []. Dies ist auch die Lage der Geschäftsräume.

[], den []

(Unterschrift des Geschäftsinhabers)



31

32

**C. Kaufmannseigenschaft von Kleingewerbetreibenden nach § 2 HGB****I. Erwerb der Kaufmannseigenschaft**

Ein gewerbliches Unternehmen, dessen Gewerbebetrieb nicht schon nach § 1 Abs. 2 HGB Handelsgewerbe ist, gilt gem. § 2 Satz 1 HGB als Handelsgewerbe, wenn die Firma des Unternehmens in

33

70 Hopt/Merkt, HGB, § 2 Rn 6; Röhrich/v. Westphalen/Haas/Röhrich, HGB, § 2 Rn 13.

71 Canaris, Handelsrecht, § 3 Rn 21 f.; a.A. K. Schmidt, Handelsrecht, § 10 Rn 62.

72 Röhrich/v. Westphalen/Haas/Röhrich, HGB, § 2 Rn 13; Lieb, NJW 1999, 36; R. Schmitt, WiB 1997, 1117 sieht im bloßen Unterlassen eines Lösungsantrages die Ausübung der Option.

73 Hopt/Merkt, HGB, § 2 Rn 6 a.E.; Canaris, Handelsrecht, § 3 Rn 22; Oetker, Handelsrecht, § 2 Rn 31 ff.; Lieb, NJW 1999, 36; Koller/Kindler/Drüen/Roth/Stelmaszczyk, HGB, § 1 Rn 25; a.A. MüKo-HGB/K. Schmidt, § 1 Rn 84.

74 Anders noch die Voraufgabe.

das Handelsregister eingetragen ist. § 2 HGB beschränkt sich auf Kleingewerbetreibende. Es gibt für die Anwendbarkeit des § 2 HGB dabei keine Untergrenze. Auch Kleinstbetriebe können Kaufmann werden und sich freiwillig (§ 2 Satz 2 HGB) in das Handelsregister eintragen lassen. Voraussetzung ist aber das Vorliegen eines Gewerbes (s. hierzu oben Rdn 9 ff.). Für Unternehmen, die kein Gewerbe betreiben, gilt § 2 HGB nicht. Diese fallen auch nicht unter § 5 HGB (s. hierzu unten Rdn 57 ff.).

- 34** § 105 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht § 2 Satz 1 HGB. Die **Möglichkeit der Handelsregistereintragung** steht daher auch der **kleingewerblichen GbR** oder der **reinen Vermögensverwaltungsgesellschaft** offen. Sie können über §§ 105 Abs. 2, 161 Abs. 2 HGB zu einer KG werden.⁷⁵ Land- und forstwirtschaftliche Kleinunternehmen fallen – da gewerblich – ebenfalls unter § 2 HGB.⁷⁶ § 3 HGB gilt demgegenüber nur für land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern (s.u. Rdn 48).
- 35** Die Eintragung in das Handelsregister ist für den Erwerb der Kaufmannseigenschaft **konstitutiv**.⁷⁷ Maßgeblicher Zeitpunkt ist derjenige der Eintragung, nicht dagegen der Zeitpunkt der Anmeldung oder der Bekanntmachung.⁷⁸ Mit seiner Löschung im Handelsregister (s. hierzu unten Rdn 39) verliert der Kleingewerbetreibende wieder seine Kaufmannseigenschaft. Das Gleiche gilt bei Betriebsaufgabe oder Umstellung auf eine freiberufliche Tätigkeit (kein Gewerbe);⁷⁹ s. hierzu oben Rdn 26.

II. Eintragungsoption

- 36** Kleingewerbetreibende sind gem. § 2 Satz 2 HGB berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Eintragung nach den für die Eintragung kaufmännischer Firmen geltenden Vorschriften herbeizuführen. Die Ausübung dieses Wahlrechts erfolgt durch Annahme einer Firma und deren Anmeldung zum Handelsregister. Als **echte handelsrechtliche Wahl** ist der in der Anmeldung liegende Eintragungsantrag sowohl eine **verfahrensrechtliche Erklärung** als auch eine **materielle Willenserklärung**.⁸⁰ Ausübungsbefugt ist der Einzelunternehmer bzw. das für die Gesellschaft handelnde Organ.

III. Eintragungsverfahren

- 37** Im Eintragungsverfahren hat das Registergericht neben den allgemein erforderlichen Angaben in der Handelsregisteranmeldung (s. hierzu oben Rdn 24) lediglich zu prüfen, ob ein Gewerbe vorliegt und die Firma zulässig ist. Nicht zu prüfen hat es dagegen im Regelfall, ob die negative Voraussetzung des § 2 HGB erfüllt ist, es sich mithin um ein kleingewerbliches Unternehmen handelt.⁸¹ Für die Handelsregisteranmeldung eines Kleingewerbetreibenden kann daher auch das in Rdn 25 abgedruckte Muster verwendet werden.
- 38** Für die Eintragung im Handelsregister ist es ohne Bedeutung, ob die Kaufmannseigenschaft auf § 1 Abs. 2 HGB beruht oder infolge der Eintragung nach § 2 HGB eintritt. Eine Nachfragepflicht des Registergerichts, auf welchen Tatbestand die Anmeldung gestützt ist, besteht daher nicht. Eine Hinweis- und Aufklärungspflicht des Registergerichts kann sich allerdings ausnahmsweise ergeben, wenn der Anmeldende sichtlich im Irrtum über den Grund seiner Anmeldung ist.⁸² Er sieht sich etwa nach den §§ 1, 29 HGB zur Anmeldung gezwungen, will aber keine Option nach § 2 HGB abgeben. In der Praxis sind solche Fälle freilich eher die Ausnahme.

⁷⁵ Hopt/Merkt, HGB, § 2 Rn 2.

⁷⁶ Hopt/Merkt, HGB, § 2 Rn 2; MüKo-HGB/K. Schmidt, § 2 Rn 6.

⁷⁷ Hopt/Merkt, HGB, § 2 Rn 3; MüKo-HGB/K. Schmidt, § 2 Rn 17, 36; Röhricht/v. Westphalen/Haas/Röhricht, HGB, § 2 Rn 18.

⁷⁸ Röhricht/v. Westphalen/Haas/Röhricht, HGB, § 2 Rn 20; Hopt/Merkt, HGB, § 2 Rn 3.

⁷⁹ Hopt/Merkt, HGB, § 2 Rn 3; Röhricht/v. Westphalen/Haas/Röhricht, HGB, § 2 Rn 27.

⁸⁰ Lieb, NJW 1999, 36; Koller/Kindler/Drüen/Roth/Stelmaszczyk, HGB, § 2 Rn 3; Hopt/Merkt, HGB, § 2 Rn 4; Canaris, Handelsrecht, § 3 Rn 19 ff.; Röhricht/v. Westphalen/Haas/Röhricht, HGB, § 2 Rn 27; a.A. MüKo-HGB/K. Schmidt, § 2 Rn 13; K. Schmidt, ZHR 163 (1999), 92; Treber, AcP 199 (1999), 525 ff.

⁸¹ Str.; wie hier Hopt/Merkt, HGB, § 2 Rn 7; Röhricht/v. Westphalen/Haas/Röhricht, HGB, § 2 Rn 15; a.A. Lieb, NJW 1999, 36 (rein materiell-rechtliche Theorie) und MüKo-HGB/K. Schmidt, § 2 Rn 11 ff. (rein verfahrensrechtliche Theorie).

⁸² Vgl. Hopt/Merkt, HGB, § 2 Rn 7; Röhricht/v. Westphalen/Haas/Röhricht, HGB, § 2 Rn 16.

IV. Löschung der Firma auf Antrag

Der freiwillig in das Handelsregister eingetragene Unternehmer kann seine Firma gem. § 2 Satz 3 HGB auf Antrag wieder löschen lassen, sofern er in der Zwischenzeit nicht zum Istkaufmann nach § 1 Abs. 2 HGB geworden ist. Sonst wäre er nach § 29 HGB sofort wieder zur Anmeldung verpflichtet. Eines besonderen Grundes bedarf die Löschung nicht. Ebenso wie der Eintragungsantrag ist die Ausübung der Löschungsoption nicht nur eine registerrechtliche Erklärung, sondern zusätzlich eine Willenserklärung. Maßgeblicher Zeitpunkt des Wegfalls der Kaufmannseigenschaft ist der Zeitpunkt der Eintragung der Löschung in das Handelsregister. Die Löschung wirkt **ex nunc**, d.h. zuvor als Kaufmann begründete Rechte und Pflichten bleiben unberührt.⁸³

Hinweis

§ 105 Abs. 2 Satz 2 HGB verweist auf § 2 Satz 3 HGB. Die Löschungsoption steht daher auch der kleingewerblichen GbR oder der reinen Vermögensverwaltungsgesellschaft offen.



Muster 1.5: Löschungsantrag an das Handelsregister

UR-Nr. _____/20

Amtsgericht _____

– Handelsregister –

Zum Handelsregister des Amtsgerichts _____, HR A _____

„_____“ mit dem Sitz in _____

Im Handelsregister ist die Firma _____ e.K. eingetragen. Dieses Unternehmen betreibe ich ohne Angestellte. Mein Unternehmen erforderte niemals einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb.

Ich beantrage, die vorgenannte Firma im Handelsregister zu löschen.

_____, den _____

(Anm.: Beglaubigungsvermerk wie unter Rdn 25)



Hinweis

Die Notarkosten entsprechen denen der Anmeldung des Erlöschens der Firma wegen Einstellung des Gewerbebetriebes, s. hierzu oben Rdn 27. Registergebühren werden keine erhoben (Vorbem. 1 Abs. 4 GV HRegGebV).

V. Rechtsnachfolger

Derjenige, der ein im Handelsregister eingetragenes kleingewerbliches Unternehmen mit Firma erwirbt, tritt ohne Weiteres in die Rechtsstellung seines Vorgängers ein und wird Kaufmann. Übernimmt er das Unternehmen dagegen ohne die Firma, wird er erst mit Eintragung seiner eigenen Firma in das Handelsregister Kaufmann. Die Kaufmannseigenschaft des Veräußerers erlischt dagegen auch ohne Eintragung des Inhaberwechsels in das Handelsregister mit seinem Ausscheiden. Das Handelsregister wird in diesem Fall unrichtig.⁸⁴

D. Sonderregelung für Land- und Forstwirte

I. Allgemeines

Auf den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft finden die Vorschriften des § 1 HGB gem. § 3 Abs. 1 HGB keine Anwendung. Land- und Forstwirte sind dementsprechend grds. keine Kaufleute. Zweck dieser Norm ist es, die Land- und Forstwirte vor den Anforderungen des Kaufmannsrechts zu schützen.⁸⁵ Sie betreiben zwar ein Gewerbe, doch wird dies nicht als Handelsgewerbe eingestuft.

⁸³ Hopt/Merkt, HGB, § 2 Rn 9; Röhrich/v. Westphalen/Haas/Röhrich, HGB, § 2 Rn 24.

⁸⁴ Hopt/Merkt, HGB, § 2 Rn 11; Röhrich/v. Westphalen/Haas/Röhrich, HGB, § 2 Rn 26.

⁸⁵ Hopt/Merkt, HGB, § 3 Rn 1; krit. zu dieser Privilegierung K. Schmidt, Handelsrecht, § 10 Rn 83.

39

40



41

42

Die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft können sich gem. § 3 Abs. 2 HGB freiwillig in das Handelsregister eintragen lassen, wenn ihr Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (s. hierzu oben Rdn 21). Das Gleiche gilt gem. § 3 Abs. 3 HGB für Nebengewerbe.

II. Land- und Forstwirte

1. Landwirtschaftliche Tätigkeit

- 43 Das HGB kennt keine Definition der Landwirtschaft. Man kann sich aber an der Begriffsbestimmung des § 201 BauGB orientieren.⁸⁶ Eine landwirtschaftliche Tätigkeit i.S.d. § 3 HGB setzt somit voraus, dass der Grund und Boden mit dem Ziel genutzt wird, pflanzliche und tierische Rohstoffe zu erzeugen und zu verwerten.⁸⁷ Unerheblich ist dabei, wem der Boden gehört, ob es sich also um eigenes oder um Pachtland handelt.⁸⁸

Beispiele

Ackerbau, Gemüseanbau, Obstanbau, Weinbau,⁸⁹ Viehzucht, Erzeugung und Weiterverarbeitung tierischer Produkte wie Fleisch, Milch, Eier in eigener Bodenausnutzung.

- 44 **Gärtnereien und Baumschulen** betreiben nur dann Landwirtschaft, wenn der Betrieb auf die Gewinnung und Züchtung von Pflanzen im Eigenanbau gerichtet ist. Werden allein gekaufte Pflanzen vertrieben, liegt keine Landwirtschaft vor.⁹⁰
- 45 Ebenfalls keine landwirtschaftlichen Tätigkeiten sind solche Tätigkeiten, bei denen hauptsächlich gekauftes Futter und fremde Erzeugnisse verarbeitet werden (z.B. Molkereien oder große Geflügelfarmen auf kleinstem Boden). In diesen Fällen steht nicht die Bodennutzung im Vordergrund.⁹¹ Gleiches gilt für Fischerei, Fisch-, Hunde- oder Vogelzucht.⁹² Urproduktionen, wie Kies-, Torf- oder Mineraliengewinnung, üben mangels pflanzlicher oder tierischer Rohstoffe ebenfalls keine Landwirtschaft aus.⁹³

2. Forstwirtschaft

- 46 Forstwirtschaft ist die wirtschaftliche Nutzung von Wäldern durch planmäßiges Auf- und Abforsten. Ob die Holzgewinnung durch den Pächter, Eigentümer oder Nießbraucher geschieht, ist gleichgültig. Baumschulen gehören auch zur Forstwirtschaft.⁹⁴

3. Gemischte Betriebe

- 47 Umfasst dasselbe Unternehmen mehrere Betriebe, die z.T. landwirtschaftliche bzw. forstwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben und z.T. Betriebe anderer Art sind, ist für die Abgrenzung maßgebend, welcher Betrieb für das Unternehmen prägend ist.⁹⁵ Abzustellen ist dabei auf den Charakter der Tätigkeit, nicht auf ihren Umfang. Überwiegender Eigenanbau führt i.d.R. zur Anwendbarkeit des § 3 HGB. Bei überwiegendem Handel mit fremden Erzeugnissen dürfte dagegen regelmäßig § 1 HGB unmittelbar anwendbar sein.

86 BeckOGK-HGB/Servatius, § 3 Rn 14.

87 KG, OLGE 3, 402; Hopt/Merkt, HGB, § 3 Rn 4; MüKo-HGB/K. Schmidt, § 3 Rn 9; Röhrich/v. Westphalen/Haas/Röhrich, HGB, § 3 Rn 4.

88 Hopt/Merkt, HGB, § 3 Rn 4.

89 BGH, NJW-RR 2019, 1202, 1205, Rn 30.

90 OLG Düsseldorf, NJW-RR 1993, 1125; Heymann/Emmerich, HGB, § 3 Rn 6; Hopt/Merkt, HGB, § 3 Rn 4; MüKo-HGB/K. Schmidt, § 3 Rn 18.

91 Hopt/Merkt, HGB, § 3 Rn 4.

92 MüKo-HGB/K. Schmidt, § 3 Rn 15; Röhrich/v. Westphalen/Haas/Röhrich, HGB, § 3 Rn 5; Koller/Kindler/Drüen/Roth/Stelmaszczyk, HGB, § 3 Rn 2.

93 Hopt/Merkt, HGB, § 3 Rn 4; MüKo-HGB/K. Schmidt, § 3 Rn 15.

94 Hopt/Merkt, HGB, § 3 Rn 4; MüKo-HGB/K. Schmidt, § 3 Rn 16; Ebenroth/Boujong/Joost/Kindler, HGB, § 3 Rn 15.

95 MüKo-HGB/K. Schmidt, § 3 Rn 13; Koller/Kindler/Drüen/Roth/Stelmaszczyk, HGB, § 3 Rn 2.

III. Land- und Forstwirte mit kaufmännischem Geschäftsbetrieb

1. Wahlrecht der Eintragung

Ein Land- oder Forstwirt, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, ist nach § 3 Abs. 1 HGB zunächst kein Kaufmann. Er kann allerdings nach § 3 Abs. 2 HGB sein Wahlrecht ausüben. Die Ausübung des Wahlrechts erfolgt – wie in § 2 Satz 2 HGB – durch Anmeldung beim Registergericht. Diese Anmeldung ist nicht nur **formaler Antrag**, sondern beinhaltet zugleich auch die **materielle Willenserklärung** zur Begründung der Kaufmannseigenschaft.⁹⁶ Die Eintragung wirkt **konstitutiv**.⁹⁷ Mit der Eintragung tritt eine Bindung an die getroffene Wahl ein.⁹⁸ Bis zur Eintragung ist sie allerdings widerruflich.

48

2. Voraussetzungen

Land- und Forstwirte können unter folgenden drei Voraussetzungen von Ihrem Wahlrecht nach § 3 Abs. 2 HGB Gebrauch machen:

49

- Es muss sich um ein land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen oder einen Nebenbetrieb hierzu (z.B. Molkerei) handeln.
- Das Unternehmen muss einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern (s. hierzu oben Rdn 21 ff.).
- Der Land- oder Forstwirt muss sich – freiwillig – in das Handelsregister eintragen lassen.



Muster 1.6: Handelsregisteranmeldung eines landwirtschaftlichen Betriebes

UR-Nr. _____/20

Amtsgericht _____

– Handelsregister –

Neuanmeldung eines Einzelkaufmanns unter der Firma „_____ e.K.“ mit Sitz in _____

Ich, Herr/Frau _____, geb. am _____, wohnhaft in _____ betreibe unter der Firma _____ e.K.

einen landwirtschaftlichen Betrieb, der Ackerbau und Viehzucht zum Gegenstand hat. Mein Unternehmen erfordert nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb.

Sitz: _____

Die inländische Geschäftsanschrift der Gesellschaft lautet: _____. Dies ist auch die Lage der Geschäftsräume.

_____, den _____

(*Anm.: Beglaubigungsvermerk wie unter Rdn 25*)



Hinweis

Zu den Notar- und Gerichtskosten s.o. Rdn 25.

50



3. Löschung der Firma

Ist der Land- oder Forstwirt im Handelsregister eingetragen, gelten für die Löschung gem. § 3 Abs. 2 HGB die allgemeinen Vorschriften (s.o. Rdn 39). Eine allgemeine Löschungsoption, wie sie § 2 Satz 3 HGB vorsieht, besteht nicht. Die Löschung ist aber möglich, wenn der Landwirt zum Kleingewerbe herabgesunken ist.⁹⁹

51

⁹⁶ Canaris, Handelsrecht, § 3 Rn 32; Lieb, NJW 1999, 36; Koller/Kindler/Drüen/Roth/Stelmaszczyk, HGB, § 3 Rn 3; a.A. MüKo-HGB/K. Schmidt, § 3 Rn 22.

⁹⁷ Hopt/Merkt, HGB, § 3 Rn 6; Canaris, Handelsrecht, § 3 Rn 32; MüKo-HGB/K. Schmidt, § 3 Rn 24.

⁹⁸ Röhrich/v. Westphalen/Haas/Röhrich, HGB, § 3 Rn 29.

⁹⁹ Hopt/Merk, HGB, § 3 Rn 8.

4. Rechtsnachfolger

- 52 Ein Rechtsnachfolger (Erwerber, Pächter, Erbe, Nießbraucher) ist grds. an die Wahl seines Vorgängers gebunden.¹⁰⁰ Er übernimmt den land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, den er zusammen mit der alten Firma fortführt, i.d.R. so, wie ihn sein Vorgänger geführt hat.¹⁰¹ Ebenso wie sein Vorgänger hat er nur die Löschungsoption nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 2 Satz 3 HGB.

IV. Nebengewerbe

- 53 Für Nebengewerbe des Betriebsinhabers findet gem. § 3 Abs. 3 HGB ebenfalls die Privilegierung der § 3 Abs. 1 und Abs. 2 HGB Anwendung. Das Nebengewerbe von Land- oder Forstwirten ist damit von den Vorschriften über Kaufleute ausgenommen. Der Betriebsinhaber kann aber nichtsdestotrotz die Kaufmannseigenschaft durch Eintragung im Handelsregister wählen; auch eine getrennte und unterschiedliche Wahl für Haupt- und Nebengewerbe ist denkbar.¹⁰² Ein **Nebengewerbe** ist ein **selbstständiges Unternehmen** neben dem land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmen. Beide Unternehmen müssen derart miteinander verbunden sein, dass das Nebengewerbe von dem Hauptgewerbe **abhängig** ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Erzeugnisse des Hauptbetriebs in dem Nebenbetrieb verarbeitet werden.

Beispiele

Molkerei, Wurst- und Fleischherstellung, Brauerei.¹⁰³

- 54 Weiterhin ist erforderlich, dass das Haupt- und das Nebengewerbe von **demselben Unternehmer** geführt werden.

Hinweis

Die Einheit der Inhaberschaft muss personell und nicht nach dem Rechtsverhältnis gegeben sein.¹⁰⁴ Dies ist z.B. der Fall, wenn der Land- oder Forstwirt den Hauptbetrieb als Pächter und den Nebenbetrieb als Eigentümer führt.

- 55 Bloße **gemischte Betriebe**, wie Verkaufsstellen auf dem Bauernhof, Kleinverkauf auf dem Wochenmarkt und sonstige Hilfsbetriebe, die den Hauptbetrieb unterstützen sollen, reichen dagegen nicht für die Bejahung eines Nebengewerbes i.S.d. § 3 Abs. 3 HGB.

V. Kleingewerbliche Land- und Forstwirte

- 56 § 3 HGB gilt nur für Land- und Forstwirte mit kaufmännischem Gewerbebetrieb i.S.d. § 1 Abs. 2 HGB. Kleingewerbliche Land- und Forstwirte können aber auf das Wahlrecht aus § 2 HGB zurückgreifen. § 3 Abs. 1 HGB erklärt nur § 1 HGB, nicht auch § 2 HGB für unanwendbar. Sie können daher durch Eintragung im Handelsregister zu Kaufleuten werden. Die Anmeldungsbefugnis dieser Kleingewerbetreibenden ergibt sich also direkt aus § 2 HGB, nicht aus § 3 HGB.¹⁰⁵

E. Kaufmann kraft Eintragung

I. Allgemeines

- 57 Nach § 5 HGB kann bei einer Eintragung im Handelsregister gegenüber demjenigen, der sich auf die Eintragung beruft, nicht geltend gemacht werden, dass das unter der Firma betriebene Gewerbe kein Handelsgewerbe sei. Die Vorschrift des § 5 HGB fingiert ein unter einer Firma betriebenes Gewerbe als Handelsgewerbe, wenn die Firma im Handelsregister eingetragen ist.¹⁰⁶ Mit § 5 HGB soll objektive Rechtssicherheit erreicht werden. Der Schutz gutgläubiger Dritter steht dagegen nicht

100 K. Schmidt, Handelsrecht, § 10 Rn 102.

101 Hopt/Merkt, HGB, § 3 Rn 9; MüKo-HGB/K. Schmidt, § 3 Rn 28.

102 BeckOGK-HGB/Servatius, § 3 Rn 58.

103 Vgl. z.B. MüKo-HGB/K. Schmidt, § 3 Rn 34.

104 Röhrich/v. Westphalen/Haas/Röhrich, HGB, § 3 Rn 15.

105 Canaris, Handelsrecht, § 3 Rn 36; K. Schmidt, Handelsrecht, § 10 Rn 82.

106 Canaris, Handelsrecht, § 3 Rn 48 ff.; krit. zur Fiktion K. Schmidt, Handelsrecht, § 10 Rn 26.

im Vordergrund. Die Vorschrift wird daher allgemein als **Tatbestandes des absoluten Verkehrsschutzes** bezeichnet.¹⁰⁷

II. Voraussetzungen

1. Eintragung

§ 5 HGB setzt die Eintragung der Firma (Einzelkaufmann, OHG, KG) in das Handelsregister voraus. Entscheidend ist allein die Tatsache der Eintragung. Unerheblich ist, ob die Eintragung zu Recht oder zu Unrecht erfolgt ist.¹⁰⁸

58

2. Gewerbebetrieb

Nach § 5 HGB muss ein „unter der Firma betriebene(s) Gewerbe“ vorliegen. Zu Recht geht die ganz herrschende Meinung unter wortlautgetreuer Auslegung davon aus, § 5 HGB erfasse nur solche Unternehmen, die ein Gewerbe (s. hierzu oben Rdn 9 ff.) betreiben. **Eingetragene Nichtgewerbetreibende** oder **Freiberufler** gelten daher von vornherein nicht nach § 5 HGB als Kaufleute.¹⁰⁹

59

3. Keine sonstigen Voraussetzungen

Sonstige Voraussetzungen für die Anwendung des § 5 HGB bestehen nicht. Dies gilt insbesondere für die Voraussetzungen der allgemeinen Rechtsscheinhafung wie Zurechenbarkeit, Schutzbedürftigkeit und Kausalität.¹¹⁰ Denn Tatbestände des absoluten Verkehrsschutzes sind eben keine Rechtsscheintatbestände.

60

III. Anwendungsbereich des § 5 HGB

Ein **eingetragener Kleingewerbetreibender** gilt bereits nach § 2 HGB als Handelsgewerbe. Umstritten ist, ob § 5 HGB daneben ein Anwendungsbereich verbleibt.

61

Eine weitverbreitete Ansicht geht davon aus, dass § 5 HGB neben § 2 HGB keinen eigenen Regelungsgehalt hat. Zur Begründung wird insb. darauf hingewiesen, dass dem im Handelsregister eingetragenen Unternehmer der Einwand, dass sein Gewerbe kein Handelsgewerbe ist, bereits durch § 2 HGB genommen sei.¹¹¹

Die Gegenauffassung nimmt an, dass § 2 HGB nur in den Fällen gelte, in denen der Kleingewerbetreibende aufgrund einer wirksamen Anmeldung freiwillig in das Handelsregister eingetragen worden ist. § 5 HGB käme demgegenüber zur Anwendung, falls der Gewerbebetrieb nach der Eintragung in das Handelsregister zu einem Kleingewerbe absinke oder die für Handelsregistereintragung erforderliche Anmeldung fehle oder nichtig sei.¹¹² Dieser Auffassung ist zuzustimmen. § 5 HGB wäre andernfalls jeglichen Anwendungsbereichs beraubt.

107 Canaris, Vertrauenshaftung, § 1 I; Merkt, Unternehmenspublizität, S. 237; Miller, Die relative Gesellschafterstellung im GmbH-Recht, S. 84 f.; Omlor, Verkehrsschutz im Kapitalgesellschaftsrecht, S. 40.

108 Hopt/Merkt, HGB, § 5 Rn 3; Röhrich/v. Westphalen/Haas/Röhrich, HGB, § 5 Rn 14; MüKo-HGB/K. Schmidt, § 5 Rn 19 f.

109 BGHZ 33, 313, 316; Pfeiffer, Handbuch der Handelsgeschäfte, § 1 Rn 133; Hopt/Merkt, HGB, § 5 Rn 2; Koller/Kindler/Drüen/Roth/Stelmaszczyk, HGB, § 5 Rn 3; HK/Ruß, HGB, § 5 Rn 2; Ensthaler/Nickel, GK-HGB, § 5 Rn 23; Hofmann, Handelsrecht, III 1 c; a.A. K. Schmidt, ZIP 1997, 909, 914; ders., NJW 1998, 2161, 2164.; ders., Handelsrecht, § 10 Rn 29 ff.

110 Hopt/Merkt, HGB, § 5 Rn 3.

111 K. Schmidt, ZIP 1997, 909, 914; ders., NJW 1998, 2161, 2164; ders., ZHR 163 (1999), 87, 89, 96 ff.; Treber, AcP 199 (1999), 525, 582; Schulz, JA 1998, 890, 893; Bydlinsky, ZIP 198, 1169, 1172; Körber, Jura 1998, 452, 454.

112 Koller/Kindler/Drüen/Roth/Stelmaszczyk, HGB, § 5 Rn 1; Röhrich/v. Westphalen/Haas/Röhrich, HGB, § 5 Rn 3 ff.; Ensthaler/Nickel, GK-HGB, § 5 Rn 7; Lieb, NJW 1999, 35, 36.

IV. Rechtsfolgen der Eintragung

1. Reichweite des § 5 HGB

- 62** § 5 HGB gilt für und gegen alle,¹¹³ also auch z.B. zugunsten des Eingetragenen ggü. Dritten, ferner zugunsten eines Gesellschafters ggü. seinen Mitgesellschaftern. Gut- oder Bösgläubigkeit ist dabei unbeachtlich (Tatbestand des absoluten Verkehrsschutzes).¹¹⁴
- 63** Im öffentlichen Recht hat die Registerwirkung des § 5 HGB keine Bedeutung. Dies gilt insbesondere auch für das Steuer- und Strafrecht.¹¹⁵
- 64** In zeitlicher Hinsicht gilt § 5 HGB für alle Rechtsverhältnisse, die begründet werden, während die unrichtige Eintragung besteht. Eintragung und Löschung wirken nur ex nunc.¹¹⁶
- 65** Die Beteiligten können sich schließlich darauf verständigen, dass der Eingetragene nicht als Kaufmann zu betrachten ist.¹¹⁷ Das bedeutet aber nicht, dass § 5 HGB dispositiv ist, sondern ist lediglich Ausdruck von Vertragsfreiheit und Schuldrecht.

2. Geltung im Geschäfts- und Prozessverkehr

- 66** Die Registerwirkung des § 5 HGB gilt im gesamten Privatrecht, also sowohl im Geschäftsverkehr als auch im Prozess.¹¹⁸ Bei entsprechendem Vortrag ist die Vorschrift im Prozess von Amts wegen zu berücksichtigen.¹¹⁹ Es handelt sich nicht um eine Einwendung im technischen Sinne.
- 67** Umstritten ist die **Anwendbarkeit des § 5 HGB im privaten „Unrechtsverkehr“**.¹²⁰ Diese Frage hatte erhebliche praktische Bedeutung, solange der BGH die Anwendung des § 31 BGB bei Nicht-Handelsgesellschaften ablehnte. Über § 5 HGB konnte zumindest eine Anwendung des § 31 BGB auf zu Unrecht im Handelsregister eingetragene Gesellschaften erreicht werden. Nachdem der BGH seit seinem Urt. v. 24.2.2003¹²¹ § 31 BGB auch auf BGB-Außengesellschaften anwendet, fehlt es dieser Rechtsfrage weitgehend an Relevanz.

3. Einwendungen

- 68** Der im Handelsregister Eingetragene kann nicht einwenden, sein Gewerbe verlange keine kaufmännische Einrichtung und sei somit kein Handelsgewerbe oder er sei ohne Anmeldung (§§ 29, 106 HGB) oder ohne Antrag (§§ 2 Satz 2, 3 Abs. 2 und Abs. 3, 105 Abs. 2 Satz 2, 161 HGB) in das Handelsregister eingetragen worden. § 5 HGB hat darüber hinaus keinen Einfluss auf sonstige Nichtigkeitsgründe. Leidet ein Rechtsgeschäft eines fingierten Kaufmanns an allgemeinen Unwirksamkeitsgründen (z.B. Minderjährigkeit, Anfechtung, § 134 BGB etc.), heilt § 5 HGB freilich diese Fehler nicht.¹²²

4. Bindung des Registergerichts

- 69** Das Registergericht ist nicht an § 5 HGB gebunden, d.h. es hat stets zu prüfen, ob die Eintragung zu Recht erfolgte. Eine unrichtige Eintragung ist von Amts wegen zu berichtigen.¹²³

113 BGH, NJW 1982, 45; Hopt/Merkt, HGB, § 5 Rn 6; MüKo-HGB/K. Schmidt, § 5 Rn 32.

114 Röhrich/v. Westphalen/Haas/Röhrich, HGB, § 5 Rn 27; Hopt/Merkt, HGB, § 5 Rn 6.

115 Hopt/Merkt, HGB, § 5 Rn 6; Canaris, Handelsrecht, § 3 Rn 57; vgl. a. MüKo-HGB/K. Schmidt, § 5 Rn 43 ff.

116 Hopt/Merkt, HGB, § 5 Rn 7; MüKo-HGB/K. Schmidt, § 5 Rn 32.

117 Hopt/Merkt, HGB, § 5 Rn 6; MüKo-HGB/K. Schmidt, § 5 Rn 39.

118 Vgl. LG Frankfurt am Main, 25.11.2015 – 3–13 O 98/15.

119 Röhrich/v. Westphalen/Haas/Röhrich, HGB, § 5 Rn 29.

120 Bejahend: K. Schmidt, DB 1972, 959; MüKo-HGB/K. Schmidt, § 5 Rn 41; Koller/Kindler/Drüen/Roth/Stelmaszczyk, HGB, § 5 Rn 8; verneinend: Canaris, Handelsrecht, § 3 Rn 58.

121 BGH, NJW 2003, 1445.

122 Hopt/Merkt, HGB, § 5 Rn 6; vgl. a. Röhrich/v. Westphalen/Haas/Röhrich, HGB, § 5 Rn 33 f.

123 BayObLG, NJW 1985, 982; Hopt/Merkt, HGB, § 5 Rn 6; Röhrich/v. Westphalen/Haas/Röhrich, HGB, § 5 Rn 39.

F. Kaufmann kraft Rechtsform

I. Allgemeines

Die für Kaufleute geltenden Vorschriften finden gem. § 6 Abs. 1 HGB auch auf die Handelsgesellschaften Anwendung. Durch diese Vorschrift unterfallen die Handelsgesellschaften unmittelbar dem Kaufmannsrecht des HGB. Damit ist aber nicht ausgesagt, wann eine Handelsgesellschaft vorliegt. Nach allgemeiner Meinung sind unter Handelsgesellschaften die Gesellschaften zu verstehen, die aufgrund besonderer Vorschriften als solche im Handelsregister eingetragen worden sind.¹²⁴ Namentlich sind das Personenhandelsgesellschaften (s. Rdn 71) und Kapitalgesellschaften (s. Rdn 72). Für diese Handelsgesellschaften gilt das Kaufmannsrecht ohne weitere Prüfung. Dies bedeutet: Alle von einer Handelsgesellschaft vorgenommenen Geschäfte sind Handelsgeschäfte.¹²⁵

70

II. Personenhandelsgesellschaften

Bei der OHG und der KG handelt es sich um Handelsgesellschaften. Das zeigt bereits die Überschrift vor den §§ 105 ff. HGB. Für diese beiden Handelsgesellschaften hat § 6 Abs. 1 HGB keine besondere Bedeutung. Die Gesellschaften betreiben regelmäßig ein Handelsgewerbe und sind deshalb bereits nach §§ 1 und 2 HGB i.V.m. §§ 105 Abs. 1, 161 Abs. 2 HGB Kaufleute. Eine Gesellschaft, die auf den Betrieb eines kaufmännischen Gewerbes gerichtet ist und ihre Geschäfte aufgenommen hat, ist unabhängig von einer Eintragung im Handelsregister eine offene Handelsgesellschaft i.S.d. §§ 105 ff. HGB.¹²⁶

71

Selbst wenn OHG und KG nur kleingewerblich tätig sind, eigenes Vermögen verwalten oder einen Betrieb bzw. einzelne Betriebsgegenstände verpachten, können sie durch konstitutive Eintragung Handelsgesellschaft werden, §§ 105 Abs. 2, 161 Abs. 2 HGB.¹²⁷ Ein Rückgriff auf § 6 Abs. 1 HGB ist nicht erforderlich.

Hinweis

Eine Steuerberatungsgesellschaft in der Form einer KG mit dem Gesellschaftszweck „geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen einschließlich der Treuhandeltätigkeit“ kann im Handelsregister eingetragen werden.¹²⁸ Demgegenüber betreibt ein Unternehmen, das sich gewerblich mit Forderungsmanagement und der Forderungseinziehung befasst, ein Handelsgewerbe und existiert von Rechts wegen in der Rechtsform einer OHG i.S.v. § 105 Abs. 1 HGB.¹²⁹ Die Eintragung wirkt dann nur deklaratorisch.

III. Kapitalgesellschaften

Handelsgesellschaften aufgrund besonderer gesetzlicher Anordnung sind

72

- die GmbH (§ 13 Abs. 3 GmbHG),
- die AG (§ 3 Abs. 1 AktG),
- die KGaA (§ 278 Abs. 3 AktG i.V.m. § 3 Abs. 1 AktG),
- die SE (Art. 9, 10 SE-VO i.V.m. § 3 Abs. 1 AktG) und
- die EWIV (§ 1 EWIV-AusfG).

Sie entstehen durch Eintragung in das Handelsregister. Vorgesellschaften (Vor-GmbH, Vor-AG) sind mangels Eintragung keine Handelsgesellschaften. Sie können aber nach §§ 1 ff. HGB Kaufmann sein, wenn sie bereits im Gründungsstadium einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern (§ 1 Abs. 2 HGB).¹³⁰

¹²⁴ Statt vieler Oetker/Körber, HGB, § 6 Rn 2.

¹²⁵ Hopt/Merk, HGB, § 6 Rn 4; MüKo-HGB/K. Schmidt, § 6 Rn 22.

¹²⁶ OLG München, 23.3.2016 – 7 U 900/15.

¹²⁷ So zu Recht MüKo-HGB/K. Schmidt, § 6 Rn 4; s.a. Hopt/Merk, HGB, § 6 Rn 1; Röhrich/v. Westphalen/Haas/Röhrich, HGB, § 6 Rn 3; s. ergänzend BGH, NJW 2006, 3486; LG Ravensburg, 14.4.2016 – 2 O 218/15.

¹²⁸ BGH, BB 2014, 2831.

¹²⁹ OLG Zweibrücken, 20.7.2014 – 3 W 75/15.

¹³⁰ MüKo-HGB/K. Schmidt, § 6 Rn 12; Hopt/Merk, HGB, § 6 Rn 6.

Für die Qualifizierung der Kapitalgesellschaft als Kaufmann kommt es nicht darauf an, ob sie tatsächlich ein Gewerbe betreibt.¹³¹ § 3 Abs. 1 AktG stellt dies für die AG ausdrücklich klar. Wie § 6 Abs. 2 HGB zeigt, gilt das aber auch für sonstige „Vereine“ in diesem Sinne. **Vereine** i.S.d. § 6 Abs. 2 HGB sind juristische Personen und Kapitalgesellschaften, die in anderen Gesetzen als Handelsgesellschaften definiert sind und/oder kraft ihrer Rechtsform Kaufleute sind, mithin die oben genannten Kapitalgesellschaften und die Genossenschaft (§ 17 Abs. 2 GenG).

Folglich sind etwa die Rechtsanwalts-AG oder Rechtsanwalts-GmbH trotz fehlendem Gewerbe jeweils als Kaufmann kraft Rechtsform anzusehen. Gleiches gilt für eine AG, der die Gewinnerzielungsabsicht fehlt bzw. die nicht am Markt tätig wird. Sie ist Formkaufmann und die von ihr getätigten Geschäfte gelten als in einem Handelsgewerbe vorgenommen, obwohl sie kein Gewerbe betreibt.

Auch ausländische Kapitalgesellschaften sind Handelsgesellschaften.¹³² Hört eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die ihren Sitz in England hat, dort auf zu bestehen, weil sie im dortigen Gesellschaftenregister gelöscht wird, besteht sie, wenn sie ihre Geschäftstätigkeit in Deutschland fortsetzt, hier fort, falls sie ein Handelsgewerbe betreibt, als offene Handelsgesellschaft, sonst als Gesellschaft bürgerlichen Rechts.¹³³

IV. Genossenschaften

- 73** Genossenschaften werden in das Genossenschaftsregister und nicht in das Handelsregister eingetragen. Sie sind daher keine Handelsgesellschaften nach § 6 Abs. 1 HGB.¹³⁴ Gem. § 17 Abs. 2 GenG gelten sie aber als Kaufleute i.S.d. HGB.

V. Keine Handelsgesellschaften

- 74** Keine Handelsgesellschaften i.S.d. § 6 Abs. 1 HGB sind die GbR, die Wohnungseigentümergeinschaft i.S.d. WEG,¹³⁵ der Verein, die Stiftung, die Stille Gesellschaft sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts. Das Gleiche gilt für Partnerschaftsgesellschaften nach dem PartGG (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 PartGG), obwohl auf diese kraft gesetzlicher Anordnung in erheblichem Umfang OHG-Recht anwendbar ist.

G. Kaufmann kraft Rechtsscheins

I. Lehre von der Rechtsscheinhaftung

- 75** Die Kaufmannseigenschaft oder das Bestehen einer Handelsgesellschaft kann vorgetäuscht werden, etwa durch Äußerungen kaufmännischer Art, Führen einer Firma als Kaufmann oder Eröffnung und Unterhaltung eines kaufmännischen Geschäftsbetriebes.
- 76** Derjenige, der im Rechtsverkehr als Kaufmann auftritt, muss sich nach allgemeinen Rechtsscheingrundsätzen gutgläubigen Dritten ggü. auch als solcher behandeln lassen.¹³⁶ Im gesamten Handelsrecht hat die Lehre von der Rechtsscheinhaftung erhebliche praktische Bedeutung.

Beispiel

T ist Inhaber eines kleinen Obststandes auf einem Wochenmarkt und nicht im Handelsregister eingetragen. Nach außen tritt er unter der Firma „Obstgroßhandel T“ auf. Gutgläubigen Dritten ggü. muss er sich daher wie ein Kaufmann behandeln lassen.

131 OLG München, NJW 2015, 2353; Hopt/Merkt, HGB, § 6 Rn 3; Röhrich/v. Westphalen/Haas/Röhrich, HGB, § 6 Rn 6.

132 OLG Düsseldorf, NJW-RR 1995, 1184.

133 OLG Celle, NJW 2012, 8.

134 MüKo-HGB/K. Schmidt, § 6 Rn 3.

135 OLG Celle, ZMR 2022, 235.

136 BGHZ 17, 13, 18; 62, 217, 222; BGH, NJW 1990, 2678; Hopt/Merkt, HGB, § 5 Rn 9; Röhrich/v. Westphalen/Haas/Röhrich, HGB, Anh. § 5 Rn 2.